

**BEGRÜNDUNG
MIT
UMWELTBERICHT
zum
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13
„HÄHNCHENMASTANLAGE DWARSDIEK“
DER
GEMEINDE OSTERWALD
IN DER
SAMTGEMEINDE NEUENHAUS
LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM**



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE		6
1	ALLGEMEINES	6
2	PLANUNTERLAGE	6
3	LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND	6
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN	7
4.1	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)	7
4.2	Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim	9
4.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	9
4.4	STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT ZUR STEUERUNG VON TIERHALTUNGSANLAGEN	11
4.5	Vorhaben- und Erschließungsplan/Durchführungsvertrag	12
5	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/ STANDORT)	13
5.1	Aufgaben des Bebauungsplanes	13
5.2	Planerfordernis/Planinhalt/Standort	13
6	EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT	15
6.1	Belange von Natur und Landschaft	15
6.2	Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)	16
6.2.1	<i>Immissionen Landwirtschaft</i>	16
6.2.2	<i>Schallimmissionen</i>	21
6.3	Belange der Landwirtschaft	21
6.4	Belange der Infrastrukturversorgung	21
6.5	Belange des Verkehrs.....	21
6.5.1	<i>Äußere Erschließung, Auswirkungen auf vorhandene Straßen</i>	21
6.5.2	<i>Innere Erschließung</i>	22
6.6	Ver- und Entsorgung	22
6.6.1	<i>Trinkwasserversorgung</i>	23
6.6.2	<i>Löschwasserversorgung, Brandschutz</i>	23
6.6.3	<i>Elektrizitätsversorgung</i>	24
6.6.4	<i>Telekommunikation</i>	24
6.6.5	<i>Schmutzwasserbeseitigung</i>	24
6.6.6	<i>Oberflächenentwässerung/Oberflächengewässer</i>	24
	<i>Abfallentsorgung</i>	25
6.7	Belange des Denkmalschutzes.....	25
6.8	Erdölfeld „Georgsdorf“	25
6.9	Leitungen	26
6.10	Belange des Klimaschutzes	26
6.11	Belange der Bundeswehr.....	27
6.12	Belange des Bodenschutz	27
7	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	28
7.1	Zeichnerische Festsetzungen	28
7.1.1	<i>Art der baulichen Nutzung</i>	28
7.1.2	<i>Maß der baulichen Nutzung</i>	28
7.1.3	<i>Baugrenze/Bauweise</i>	29
7.1.4	<i>Private Grünflächen bzw. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</i>	29
7.1.5	<i>Einzelbäume</i>	29
7.1.6	<i>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</i>	29
7.1.7	<i>Verkehrsfläche</i>	29
7.2	Textliche Festsetzungen	30
7.2.1	<i>Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Tierhaltung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO 30</i> <i>Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO</i>	30
7.2.2	<i>Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO</i>	31

7.2.3	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	31
7.2.3.1	Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b.....	31
7.2.3.2	Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz.....	31
7.2.4	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB.....	32
8	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	33
8.1	Dachform und -neigung.....	33
8.2	Farbe Dacheindeckung.....	33
8.3	Farbe Außenwandflächen.....	33
8.4	Dachgestaltung.....	33
9	HINWEISE.....	33
9.1	Bodenfunde.....	33
9.2	Altlasten.....	33
9.3	Landkampfmittel.....	33
9.4	Versorgungsleitungen.....	34
9.5	Zugrunde liegende Vorschriften.....	34
10	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN.....	34
TEIL II: UMWELTBERICHT		35
11	EINLEITUNG.....	35
11.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele dieser Bauleitplanung (Anlage 1 Ziff 1a & b zum BauGB).....	35
11.1.1	Angaben zum Standort.....	35
11.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen.....	35
11.1.3	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....	35
11.1.4	Wirkfaktoren.....	35
11.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	37
11.2.1	Fachgesetze.....	37
11.2.2	Fachplanungen.....	37
12	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUS-WIRKUNGEN.....	38
12.1	Beschreibung und Bewertung (Ziff. 2a der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB).....	38
12.1.1	Schutzgut Mensch.....	38
12.1.1.1	Geruchsimmissionen Landwirtschaft.....	38
12.1.1.2	Schallimmissionen Landwirtschaft.....	42
12.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffsregelung.....	43
12.1.3	Schutzgut Fläche.....	47
12.1.4	Schutzgut Boden.....	49
12.1.5	Schutzgut Wasser.....	51
12.1.5.1	Grundwasser.....	51
12.1.5.2	Oberflächengewässer/anfallendes Oberflächenwasser.....	53
12.1.6	Schutzgut Luft und Klima.....	54
12.1.7	Schutzgut Landschaft.....	54
12.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	55
12.2	FFH- Gebiete, EU- Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).....	56
12.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).....	56
12.4	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	56
12.5	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).....	56
12.5.1	Emissionen.....	56
12.5.2	Abfallbeseitigung.....	56
12.5.3	Abwasserbeseitigung.....	57
12.6	Erneuerbare Energien, sparsame Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).....	57
12.7	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB).....	57

12.8	Gebiete mit festgelegten Immissionsgrenzwerten für die Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	57
12.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	57
12.10	Störfallschutz (§ 1 Abs.6 Nr. 7j BauGB)	58
12.11	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen.....	58
12.12	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	59
12.12.1	<i>Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</i>	59
12.12.2	<i>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</i>	59
12.13	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	59
13	ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF 3 ZUM BAUGB)	59
13.1	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung.....	59
13.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	60
13.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	61
13.4	Referenzliste der Quellen	62

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN 65

14	ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN	65
15	ABWÄGUNGSERGEBNIS	65
16	VERFAHREN	66

ABBILDUNG:

Abbildung 1:	Luftbild mit rot umrandetem Geltungsbereich, unmaßstäblich (NLWKN 2021).....	7
Abbildung 2:	Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim (unmaßstäblich)	7
Abbildung 3:	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim (unmaßstäblich).....	9
Abbildung 4:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus.....	10
Abbildung 5:	Konzept zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltungsanlage (S _{Tier})	10
Abbildung 6:	Lage des Beurteilungsgebietes Geruch und die berücksichtigten Vorbelastungsbetriebe (Normec uppenkamp 2022).....	11
Abbildung 7:	Vorhaben- und Erschließungsplan des Bauvorhabens (Lindschulte 2021)	14
Abbildung 8:	Äußere Erschließung des Planungsgebiets (Privatweg rot, Kreisstraßen orange).....	22
Abbildung 9:	Biotoptypenkartierung mit Stickstoffbelastung (regionalplan & uvp 2022)	44
Abbildung 10:	Stickstoffdeposition und Darstellung der umliegenden Schutzgebiete (NLWKN 2022).....	44
Abbildung 11:	Stickstoffdeposition und angrenzende Schutzgebiete von § 30-Biotopen (Grafschaft Bentheim 2022).....	45
Abbildung 12:	Bodenversiegelung 2015 in %, unmaßstäblich (LBEG 2021).....	48
Abbildung 13:	Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (LBEG 2021)	48
Abbildung 14:	Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2022).....	50
Abbildung 15:	Suchräume für schutzwürdige Böden, unmaßstäblich (LBEG 2022)	50
Abbildung 16:	Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2021).....	52
Abbildung 17:	Grundwasserneubildung, unmaßstäblich (LBEG 2021).....	52

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung	36
Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung.....	46
Tabelle 3: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet	58

ANLAGEN:

- Vorhaben- und Erschließungsplan/Werkslageplan 2022
 - Grundriss Hähnchenmastställe, Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Emsland, 19.01.2021.
 - Schnitte, Ansichten Hähnchenmastställe, Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Emsland, 19.01.2021.
- Biotoptypenkartierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Hähnchenmastanlage Dwarsdiek“
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Neubau von zwei Masthähnchenställen mit je 42.490 Tieren, regionalplan & uvp, Freren, 06.10.2021
- Erfassungsergebnisse – Brutvögel 2019 - regionalplan & uvp, Freren
- „Immissionsprognose (Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Staub) für eine geplante Hähnchenmastanlage in Osterwald Nr. I04136021-1, Normec uppenkamp, 15.06.2022.
- Ergänzung der Immissionsprognose Nr. I04136021-1, vom 15.06.2022, Normec uppenkamp, 13.07.2023.
- Ergänzung zur Immissionsprognose Nr. I04136021-1 vom 15. Juni 2022 sowie zur ergänzenden Stellungnahme vom 13. Juli 2013, Normec uppenkamp, 07.09.2023.
- „Schallimmissionsprognose zum geplanten BV „Hähnchenmastanlage“ in Osterwald Nr. I05 1431 20-1, uppenkamp und partner (24.02.2021)
- Baugrundgutachten (Projekt 5907-2022) Errichtung von zwei Hähnchenmastställen im Dwarsdiek, 49828 Osterwald, M&O Büro für Geowissenschaften, 27.09.2022.
- Entwässerungsplan (Genehmigungsplanung), Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Emsland, 26.08.2022.
- Stellungnahme Entwässerung, Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Emsland, 30.09.2022.
- Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Abwägung im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Abwägung im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB

TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE

1 ALLGEMEINES

In der Gemeinde Osterwald wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hähnchenmastanlage Dwarsdiek“ notwendig, um auf Grundlage des Bauplanungsrechtes die Errichtung zweier Hähnchenmastanlagen mit Nebenanlagen zu gestalten.

Im Bebauungsplan wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet (SO1) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ sowie ein Sonstiges Sondergebiet (SO2) mit der Zweckbestimmung „Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage)“ festgesetzt.

2 PLANUNTERLAGE

Als Planunterlage dient ein Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung im Maßstab 1 : 1.000. Der Planausschnitt beinhaltet einen Teilbereich der Gemeinde Osterwald, Gemarkung „Alte Piccardie“, Flur 1, Flurstücke 81/1 (tlw.), 82/3 (tlw.) und 82/4 (tlw.). Die Planunterlage wurde vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion (RD) Osnabrück-Meppen, -Katasteramt Nordhorn-, zur Verfügung gestellt und wird unter der Antragsbuchnummer L4-71/2021 geführt.

3 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Osterwald, südwestlich der Ortslage Georgsdorf und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus wird im Parallelverfahren eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Anlage zweier Hähnchenmastställe mit Nebenanlagen, Zuwegungen und Eingrünung geplant. Zusätzlich befindet sich am südlichen Randbereich ein zugehöriges Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage), welches sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet und entsprechend vermietet wird. Es handelt sich um eine Betriebseinheit. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 21.898 m², in nördlicher Richtung befindet sich in ca. 1,0 km Entfernung der Coevorden-Piccardie-Kanal und in ca. 1,0 km südlicher Richtung befindet sich die Siedlung „Alte Piccardie“. In alle Himmelsrichtungen schließen sich Ackerflächen an, südlich grenzt die Straße „Dwarsdiek“ an das Plangebiet. Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, so dass der Biototyp Acker (A) herausgestellt wird. Der „Dwarsdiek“ ist eine schlecht ausgebaute ländliche Wegeverbindung (OVW) zwischen der Kreisstraße 4 und der Gemeindestraße „Zum Sternbusch“. Daher erfolgt die Erschließung zunächst über einen nach Süden führenden Privatweg, der sich im Eigentum des Antragstellers befindet, um dann an die K4 („Alte Piccardie“) anzuschließen. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wertvolle Ackerfläche (A) und bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Durch den Anschluss, den „Dwarsdiek“ querend, über die eigene Hofstelle an die K4 ist auch die überörtliche Erschließung gesichert.



Abbildung 1: Luftbild mit rot umrandetem Geltungsbereich, unmaßstäblich (NLWKN 2021)

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)

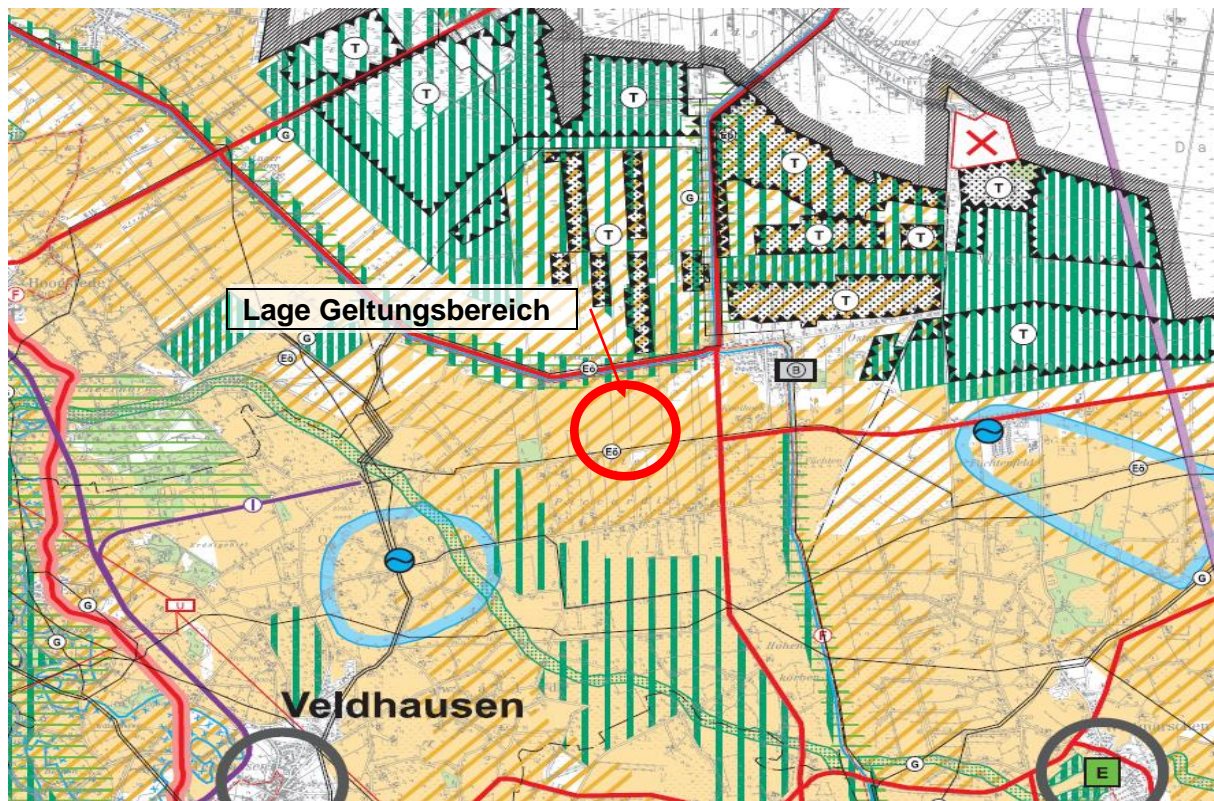


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim (unmaßstäblich)

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Grafschaft Bentheim (2001) liegt der Geltungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft – auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (D 3.2 02) überlagert durch die Schraffur auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft Agrarstrukturelle Maßnahmen/Naturhaushalt und Landschaftspflege/Erholung, Gestaltung, Erhaltung des ländlichen Raumes (D 3.2 03).

Grundlage für die Ausweisung von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (D 3.2 02) ist die Bodenkundliche Übersichtskarte des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung. Daraus wurde das standortbezogene natürliche Ertragspotenzial für Ackernutzung einerseits und Grünlandnutzung andererseits ermittelt. Aus Landessicht kommen für diese Festlegung die Flächen mit einem hohen Ertragspotenzial in Betracht. Diese Vorsorgegebiete wurden um Flächen mit einem mittleren Ertragspotenzial als regional bedeutsame Flächen ergänzt. Es wurde darüber hinaus berücksichtigt, dass auf Grund des dominierenden Anbaus von Stärkekartoffeln und Mais auch einige Sandböden (Podsol und Gley-Podsol; Nr. 13, 15 und 16 der Bodenübersichtskarte) für diese Nutzung gut geeignet sind.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft Agrarstrukturelle Maßnahmen/Naturhaushalt und Landschaftspflege/Erholung, Gestaltung, Erhaltung des ländlichen Raumes (D 3.2 03) handelt es sich im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich um Flächen, auf denen agrarstrukturelle Verbesserungen durchgeführt worden sind. Hierzu gehören die Tiefpfluggebiete, wie sie in der Bodenübersichtskarte des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung dargestellt sind.

Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet“ hat keine strikte Bindungswirkung für die Gemeinde. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Die erforderliche Abwägung hierzu erfolgt im weiteren Verfahren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine künftige Bebauung wird vorrangig auf Flächen vorgenommen, die eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Osterwald ermöglichen.

Parallel zum ländlichen Weg „Dwarsdiek“ ist auf der nördlichen Straßenseite eine Erdölferrleitung (D 3.5 06) eingetragen. Der Verlauf wird auch durch den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung überdeckt. Die notwendigen Informationen zur Erdölferrleitung werden vor Baubeginn zusammengetragen und entsprechend berücksichtigt (Verlauf der Leitung, Abstandsflächen, Schutzanweisungen etc.).

Weitere grundsätzliche Darstellungen im RROP 2001 können wie folgt beschrieben werden. Neuenhaus und Veldhausen sind als Standorte mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Neuenhaus wird zudem die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen. Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen. Im weiteren Umfeld zur Vorhabenfläche befinden sich westlich liegend ein kleineres Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft (D 3.3 02) sowie südlich ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 04). Die östlich verlaufende K4 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung aufgenommen worden (D 3.6.3 04).

4.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim

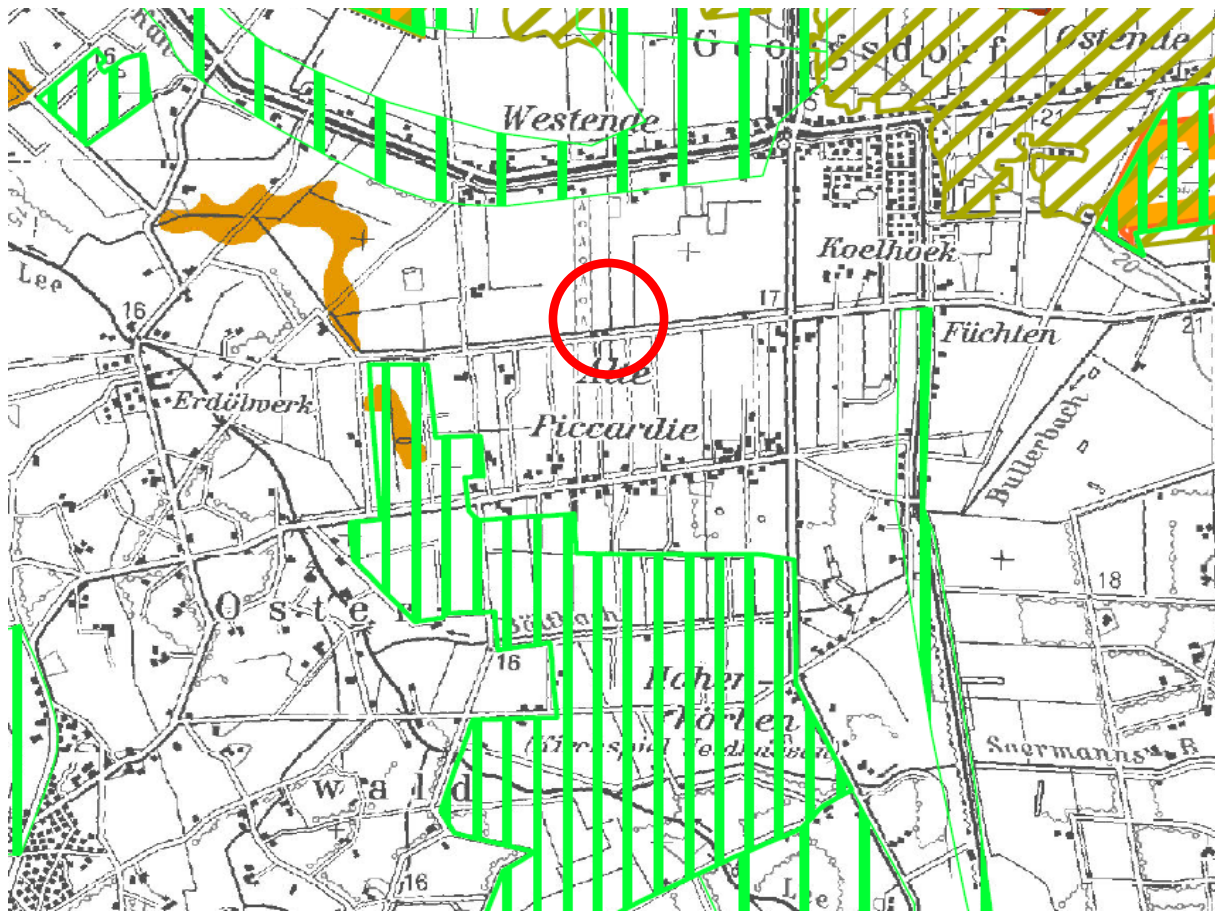


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim (unmaßstäblich)

Der Geltungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Grafschaft Bentheim mit keiner Darstellung versehen. Auch in der Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim (2015) ist im zugehörigen Übersichtsplan, der Karte zu den Biotopverbundflächen sowie im Abschlussbericht für den Geltungsbereich und das weitere Umfeld (ca. 500 m) keine Kennzeichnung erfolgt.

4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem befindet sich der Geltungsbereich am nördlichen Rand des Erdölfeldes „Georgsdorf“. Parallel zum ländlichen Weg „Dwarsdiek“ ist auf der nördlichen Straßenseite eine unterirdisch verlaufende Erdölfernleitung eingetragen. Als Art der baulichen Nutzung ist im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren) die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ vorgesehen.

Dem § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird somit entsprochen.

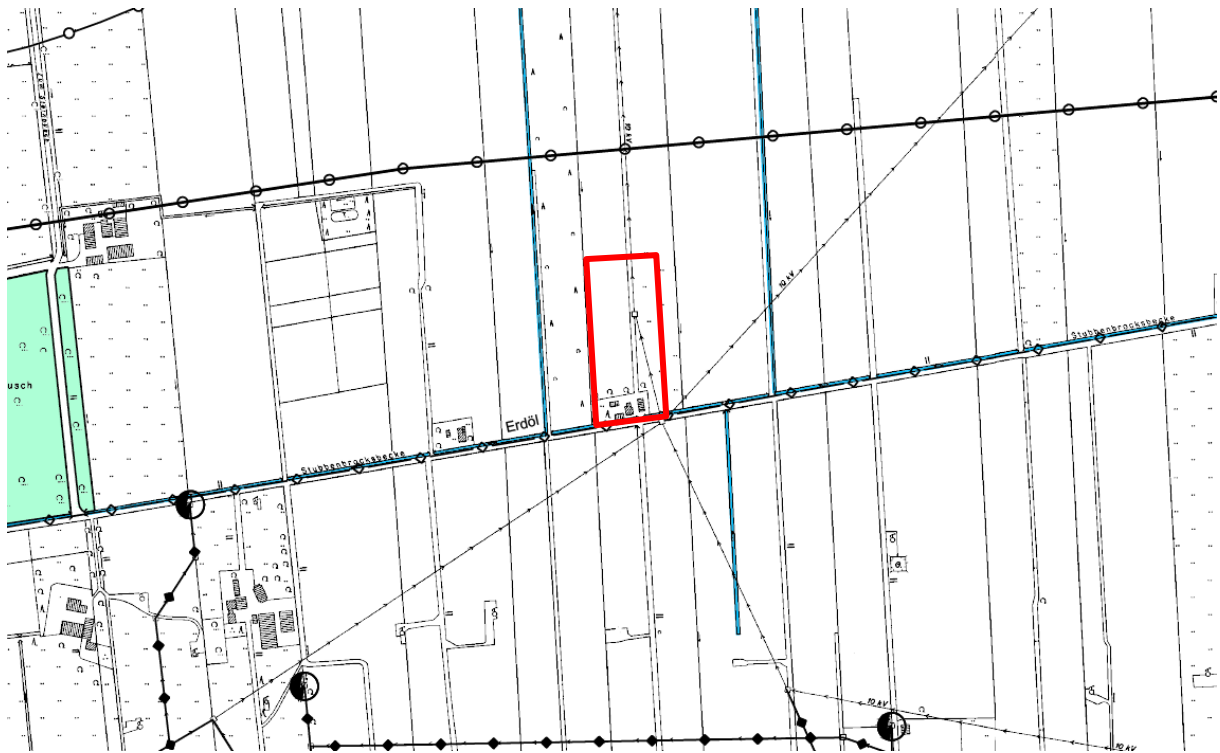


Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus



Abbildung 5: Konzept zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltungsanlage (S_{Tier}))

4.4 STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT ZUR STEUERUNG VON TIERHALTUNGSANLAGEN

Für die Bauleitplanung zu einer gewerblichen Tierhaltungsanlage hat der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus in seiner Sitzung am 28.11.2017 im „Städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ (informelles Konzept der Samtgemeinde Neuenhaus gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) auf der Grundlage des „Konzept zur Entwicklung der Siedlungs- und Landschaftsräume“ (2017) sowie dem „Neuenhauser Steuerungsmodell“ (2017) verbindliche und das Ermessen der Räte einschränkende Kriterien entwickelt. Die dortigen Prüfungskriterien sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 berücksichtigt und eingehalten

Die raumbezogenen Kriterien können als erfüllt angesehen werden, da der Standort zwar nicht an der Hofstelle des Antragstellers liegt, dies aber auch aus immissionsrechtlichen Gründen – insbesondere auch aufgrund der angrenzenden Bebauung an der Hofstelle – geboten sein dürfte. Laut Kriterienkatalog zur Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für die Errichtung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage ist zu prüfen, ob eine Erweiterung an der Hofstelle möglich ist. Hierzu wurde durch das Büro Normec uppenkamp (2022) ein Immissionsschutz-Gutachten (Nr. I04136021-1) erarbeitet. Die folgende Karte zeigt die Lage des Beurteilungsgebietes Geruch und die berücksichtigten Vorbelastungsbetriebe.

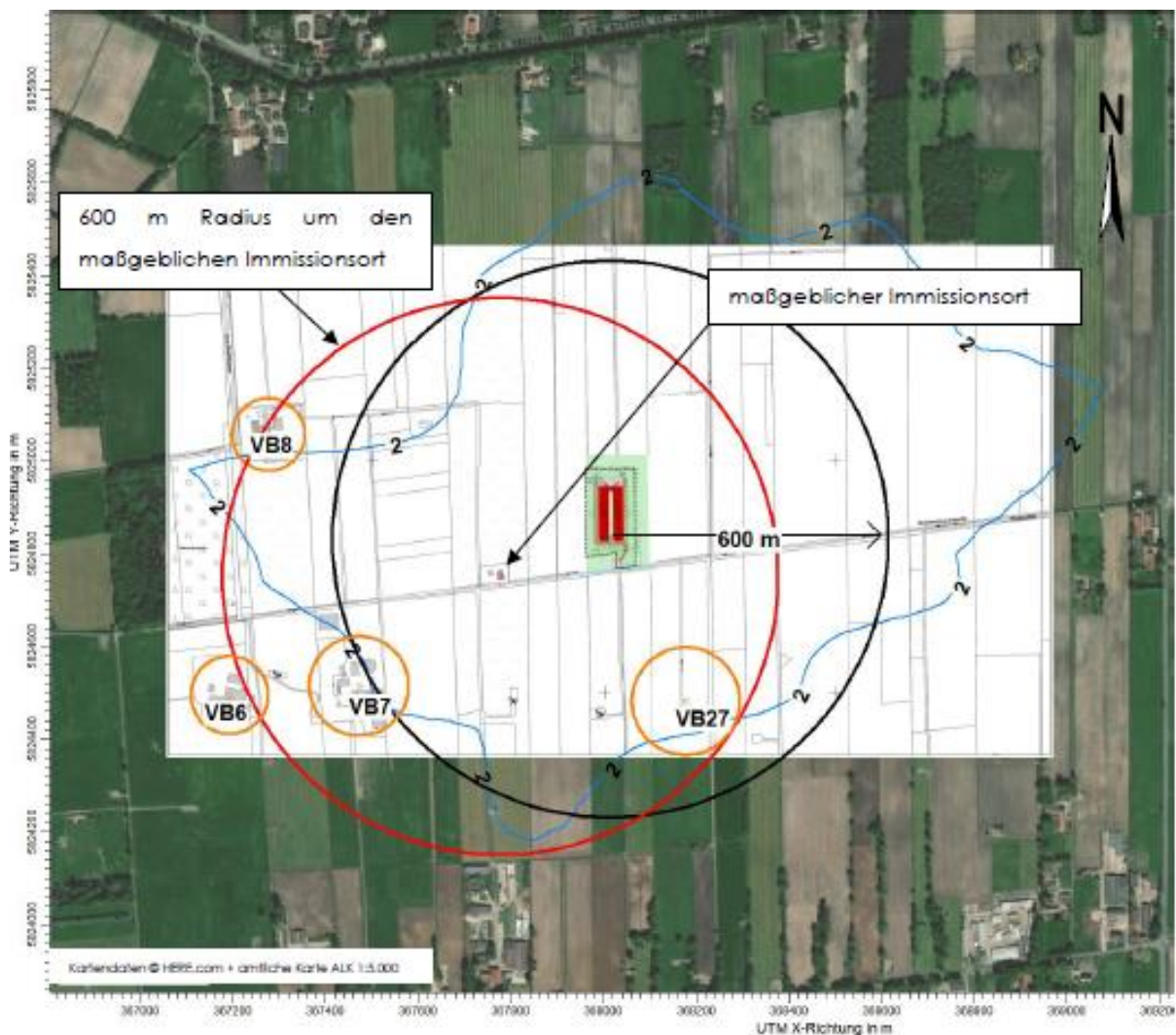


Abbildung 6: Lage des Beurteilungsgebietes Geruch und die berücksichtigten Vorbelastungsbetriebe (Normec uppenkamp 2022)

Aufgrund der Dichte an landwirtschaftlichen Betrieben ist zum jetzigen Zeitpunkt die geruchliche Vorbelastung im Bereich der bestehenden Hofstelle derart hoch, dass im Bereich einer bereits vorhandenen Hofstelle eine Betriebserweiterung aus immissionstechnischer Sicht nicht zulässig ist. Eine vorherige Planung zur Erweiterung der Tierhaltung an der Hofstelle konnte aufgrund der angespannten Immissionssituation nicht umgesetzt werden. Daher wurde das Büro Normec uppenkamp damit beauftragt eine Standortanalyse durchzuführen, um mögliche Potenzialflächen für eine Erweiterung zu ermitteln. Standorte wie bspw. die Fläche Richtung „Am Böttlbach“ wurden ebenfalls betrachtet. Diese liegen jedoch entweder im Überschwemmungsgebiet oder lassen sich aus immissionstechnischer Sicht nicht umsetzen. Als einzige Alternative wurde ein Standort ermittelt, bei dem die Vorbelastung der umliegenden Bestandsbetriebe nur sekundär betrachtet werden muss. Laut Vorgabe der TA-Luft sind Betriebe innerhalb der 2 %-Geruchsisolinie und im Abstand von 600 m zu berücksichtigen (siehe vorangestellte Grafik).

Darüber hinaus liegt der Betrieb bzw. die Hofstelle des Antragstellers vorrangig im Entwicklungsraum „Agrarlandschaft Alte Piccardie“ und somit werden in den Entwicklungsbereichen der Siedlungsgebiete keine neuen Tierhaltungsanlagen ausgewiesen.

Die antragstellerbezogenen Prüfkriterien sind ebenfalls erfüllt, da der Antragsteller Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes mit familiärem Hintergrund ist, dieser Betrieb seinen Sitz in der Samtgemeinde Neuenhaus hat, der Antragsteller keine Kapitalgesellschaft ist und der Betrieb voraussichtlich über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlage als Familienbetrieb weitergeführt werden kann.

Da das Plangebiet Eigentumsfläche des Antragstellers ist, kann auch das betriebsbezogene Prüfungskriterium bejaht werden.

Abschließend sind auch die planungsbezogenen Prüfkriterien erfüllt, da die Erschließung auf Kosten des Antragstellers gesichert ist, da sie über dessen Privatflächen erfolgt. Zudem wurde zwischen dem Antragsteller, der Gemeinde Osterwald und der Samtgemeinde Neuenhaus ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, in welchem sich der Antragsteller dazu verpflichtet, alle Kosten der Bauleitplanung, der Rechtsverteidigung, evtl. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen, für Investition und für die Unterhaltung inkl. Nebenkosten zu tragen.

4.5 Vorhaben- und Erschließungsplan/Durchführungsvertrag

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB außerdem der Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem das Vorhaben detailliert beschrieben ist und der folgenden Unterlagen umfasst:

- Blatt 1 Werklageplan Hähnchenmastställe
- Blatt 2 Grundriss Hähnchenmastställe
- Blatt 3 Schnitte, Ansichten Hähnchenmastställe

Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Gemeinde Osterwald und dem Vorhabenträger geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die

Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.

5 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/STANDORT)

5.1 Aufgaben des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan hat als verbindlicher Bauleitplan der Gemeinde Osterwald (Satzung gemäß § 10 BauGB) die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu schaffen (§ 1 BauGB). Er enthält die hierfür erforderlichen rechtsverbindlichen Festsetzungen und bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 8 Abs.1 BauGB).

5.2 Planerfordernis/Planinhalt/Standort

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Mit dieser Planung sollen insbesondere die Belange der Landwirtschaft bzw. der tierhaltenden Betriebe durch die Schaffung von erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Nach der Novellierung des BauGB vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, ist der § 35 BauGB ergänzt bzw. detailliert worden. So ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die Zulassung einer Tierhaltungsanlage nunmehr neben einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich, wenn:

- a) die Tierhaltungsanlage **nicht** einem landwirtschaftlichen Betrieb (i.S. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zuzurechnen ist, und
- b) die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder
- c) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Im Geltungsbereich ist folgendes Vorhaben geplant:

- zwei Hähnchenmastställe mit je 42.490 Plätzen
- zwei Abluftwäscher
- ein Abtankplatz mit Ammoniumsulfatlösung (ASL-Behälter)
- zwei Gastanks
- 4 Futtermittelsilos (FMS)

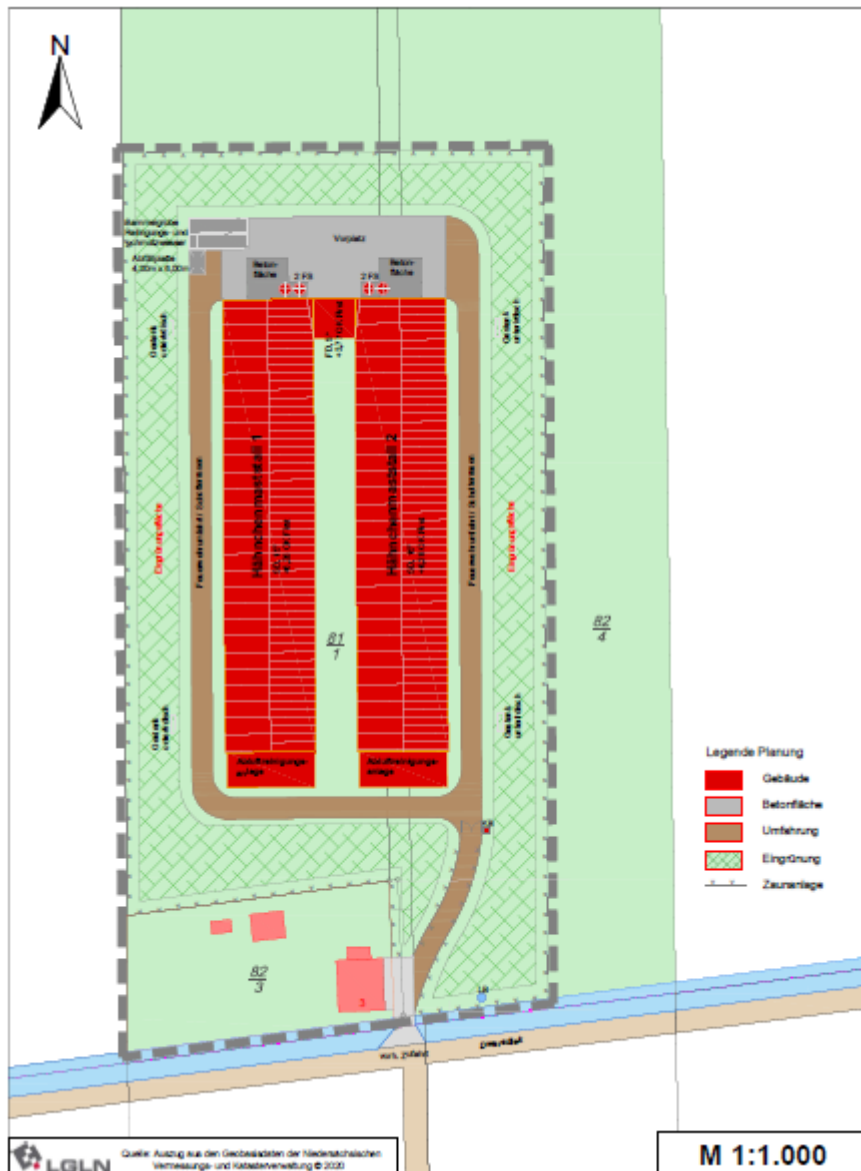


Abbildung 7: Vorhaben- und Erschließungsplan des Bauvorhabens (Lindschulte 2021)

Planungsanlass ist der Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Planungsziel besteht darin die Errichtung dieses Stallbauvorhabens für die Tierhaltung durch diese Bauleitplanung planungsrechtlich vorzubereiten. Der Antragsteller möchte seinen landwirtschaftlichen Betrieb aus wirtschaftlicher Sicht breiter aufstellen, um so marktbedingte Preisschwankungen besser auffangen zu können. Die Hähnchenmast als zweites Betriebsstandbein lässt sich aus arbeitswirtschaftlicher Sicht optimal in den bestehenden Betrieb integrieren.

Mit dem Bebauungsplan will der landwirtschaftliche Betrieb ein zweites Betriebsstandbein errichten um zukunftsfähig zu sein und den Hofstandort abzusichern. Ein Weiterverkauf der Stallanlage ist nach Auskunft des Betriebsinhabers nicht vorgesehen.

6 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und die „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

6.1 Belange von Natur und Landschaft

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, so dass der Biototyp Acker (A) herausgestellt wird. Der Dwarsdiek ist eine asphaltierte ländliche Straßenverbindung (OVS) zwischen der Kreisstraße 4 (Alte Piccardie) und der Straße „Zum Sternbusch“, die teilweise in den Randbereichen durch Intensivgrünland (GI) und artenreichen Scherrasen (GRR) gesäumt wird. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wertvolle Ackerfläche (A) und bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Gemeinde Osterwald zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ verzichtet werden müsste. Zudem erfüllt das Vorhaben die Kriterien des städtebaulichen Planungskonzeptes (vgl. Kapitel 4.4). Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, so dass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Nähere Einzelheiten sind dem Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) zu entnehmen.

Die darin vorgenommene Eingriffsbilanzierung stellt heraus, dass der durch die Planung vorbereitete Eingriff innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird verzichtet, da dessen Inhalte in den Umweltbericht (Teil II zu dieser Begründung) aufgenommen wurden.

In Bezug auf den speziellen Artenschutz wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Neubau von zwei Masthähnchenställen mit je 42.490 Tieren erstellt. Die saP liegt dieser Begründung als Anlage bei. Darin wird herausgestellt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. der Maßnahmen

zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Für den Artenschutz sollten folgende Maßnahmen vorgenommen werden:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Die Überprüfung und anschließende Freigabe für die Baufeldfreimachung sollte in Abstimmung mit der UNB erfolgen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V3: Aus Gründen des Artenschutzes sind für Außenbeleuchtungen abgeschirmte, nach unten abstrahlende Leuchtmittel zu verwenden. Weitere Informationen bietet Anhang 1 der Leitlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Eine Berücksichtigung des § 19 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Arten, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind sowie keine natürlichen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet vorkommen. Alle weiteren Arten und Lebensräume gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG sind bereits hinreichend im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung nach § 44 BNatSchG geprüft worden.

6.2 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)

6.2.1 Immissionen Landwirtschaft

Die Immissionssituation, hervorgerufen durch die Emissionen aus der geplanten Tierhaltung auf die entsprechenden Schutzgüter wird im Immissionsschutz-Gutachten Nr. I04136021-1 von Normec uppenkamp 2022 beurteilt (vollständige Version siehe Anlage). Darin wird eine Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition sowie Staub erstellt.

Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zum Immissionsschutz ist die von einem Vorhabenträger geplante Errichtung einer Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück Gemarkung Alte Piccardie, Flur 1, Flurstücke 81/1 und 82/4 in 49828 Osterwald.

Es sind die Errichtung und der Betrieb von zwei Mastställen für jeweils 42.490 Tierplätze, die Errichtung und der Betrieb von zwei Abluftreinigungsanlagen, die Errichtung von zwei ASL-Lagerbehältern, die Aufstellung von vier Futtermittelsilos sowie die Errichtung einer Sammelgrube für Reinigungswasser und Schutzwasser vorgesehen.

Das geplante Vorhaben ist genehmigungspflichtig gemäß Anhang 1 der [4. BImSchV] Nr. 7.1.3.1 in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anlage ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeinde Osterwald bzw. durch die Samtgemeinde Neuenhaus geplant.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sowie für die Genehmigung der geplanten Anlage ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb der Anlage die Anforderungen der [TA Luft 2021] einhält. Hierzu wurde eine Immissionsprognose für die Komponenten Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) und Staubniederschlag erstellt, in der die anlagenbezogene Gesamtzusatzbelastung sowie die Gesamtbelastung (nur Geruch) ermittelt wurde. Zudem erfolgte eine allgemeine Prüfung gemäß [TA Luft 2021] Nr. 4.8, ob hinreichende Anhaltspunkte für eine mögliche schädliche Umweltauswirkung durch Bioaerosole vorliegen.

Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden in der Langfassung [des angehängten vollständigen Gutachten] erläutert.

Die Untersuchungen zum Immissionsschutz haben Folgendes ergeben:

Geruch

Durch das Ausbreitungsmodell [AUSTAL] wurde für die schutzbedürftige Wohnnutzung innerhalb des Beurteilungsgebietes eine Geruchsstundenhäufigkeit in Höhe von 9 % als Gesamtzusatzbelastung IGZ_b durch die geplante Hähnchenmastanlage ermittelt.

Die Gesamtzusatzbelastung überschreitet damit das Irrelevanzkriterium aus Nr. 3.3 Anhang 7 [TA Luft 2021]. Nach Nr. 4.1 [TA Luft 2021] ist damit eine Bestimmung der Immissionskenngrößen erforderlich.

Unter Einbeziehung der Vorbelastungsanlagen im genehmigten Bestand berechnet sich für die schutzbedürftige Wohnnutzung innerhalb des Beurteilungsgebietes eine Geruchsstundenhäufigkeit in Höhe von 17 % als Gesamtbelastung IG_b .

Unter optionaler Einbeziehung der Erweiterungsplanungen bei den Betrieben VB6 + VB7 sowie der Planung eines Legehennenstalles (VB27) berechnet sich für die schutzbedürftige Wohnnutzung innerhalb des Beurteilungsgebietes eine Geruchsstundenhäufigkeit in Höhe von 22 %.

Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 20 % (Regelfall) bis 25 % (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen. Gemäß [LAI Kommentar Anh7 (siehe Gutachten)] kann im Einzelfalle ein Immissionswert von 25 % begründet werden, wenn

- Ein Immissionsort von einer Vielzahl von Tierhaltungsbetrieben umgeben ist, sodass diese das Gebiet eindeutig prägen oder
- Ein Immissionsort, der zusammen mit einer Tierhaltungsanlage gemeinsam mit anderen Tierhaltern, die sich gegenseitig mit Gerüchen beaufschlagen, ausgesiedelt wurde.

Ein verminderter Schutzanspruch kann auch bei Aufgabe der eigenen Tierhaltung für längere Zeit nachwirken. Umfang und Dauer der Nachwirkungen bedarf der Bewertung im Einzelfall, wobei der Umfang der jeweiligen Tierhaltung und die damit einhergehende Geruchsbelastung ebenso Berücksichtigung finden können wie die weitere Entwicklung der Umgebung.

Bei dem hier zu betrachtenden maßgeblichen Immissionsort innerhalb des Beurteilungsgebietes der geplanten Mastanlage handelt es sich um eine einzelne Wohnnutzung innerhalb eines deutlich ländlich geprägten Gebietes mit einer Vielzahl von vorwiegend aktiven Tierhaltungsanlagen [...] Geruchsimmissionen durch Tierhaltungsanlagen sind aufgrund der langjährigen vorhandenen Strukturen als ortsüblich anzusehen.

Nach Angaben des Vorhabenträgers handelt es sich bei dem Wohnhaus um eine ehemalige Heuermannsstelle, die zu einem in südlicher Richtung gelegenen Tierhaltungsbetrieb gehörte. Das kleine Nebengebäude war ein Schweinestall und das Haupthaus ein Wohnhaus mit angegliedertem Wirtschaftsteil für Kühe.

Aufgrund der Historie der Wohnnutzung sowie der Lage innerhalb des ländlich geprägten Gebietes ist im vorliegenden Fall unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles ein Immissionswert von 25 % als zulässig anzusehen.

Die ermittelte Gesamtbelastung überschreitet somit auch unter Berücksichtigung von Erweiterungsoptionen der Vorbelastungsanlagen nicht den hier anzusetzenden Immissionswert von bis zu 25 % (begründete Ausnahme) gemäß Anhang 7 [TA Luft 2021] für Wohnhäuser im ländlich geprägten Außenbereich.

Ammoniak

Die Ausbreitungsrechnung mit [AUSTAL] hat gezeigt, dass sich die Isolinie der $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Konzentration (zulässige Gesamtzusatzbelastung gemäß Anhang 1 [TA Luft 2021]) für die geplante Mastanlage nicht grafisch darstellen lässt (es werden deutlich geringere Konzentrationen ausgewiesen). Umliegende Waldflächen, Biotope und FFH-Gebiete werden daher nicht tangiert.

Die grafische Ergebnisdarstellung kann in [dem angehängten vollständigen Gutachten] eingesehen werden.

Stickstoffdeposition

Die Ausbreitungsrechnung mit [AUSTAL] hat gezeigt, dass die als Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 [TA Luft 2021] heranzuziehende $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ -Isolinie der Gesamtzusatzbelastung durch die geplante Mastanlage keines der umliegenden kartierten Biotope und FFH-Gebiete tangiert.

Die als Abschneidekriterium gemäß Anhang 9 [TA Luft 2021] geltende $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ -Isolinie des Stickstoffeintrages lässt sich nicht darstellen. Umliegende Waldflächen werden daher nicht tangiert.

Aufgrund der festgestellten Stickstoffdeposition sowie der großen Entfernung zu FFH-Gebieten ist festzustellen, dass die als Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 [TA Luft 2021] heranzuziehende $0,04 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ -Isolinie der Säureäquivalente die umliegenden FFH-Gebiete nicht erreichen (ohne Abbildung) wird.

Die grafischen Ergebnisdarstellungen können in [dem angehängten vollständigen Gutachten] eingesehen werden.

Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) und Staubniederschlag

Die durch das Ausbreitungsmodell [AUSTAL] ermittelten Gesamtzusatzbelastungen durch die geplante Mastanlage an Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) und Staubniederschlag (Deposition) unterschreiten im Bereich der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen die jeweiligen Irrelevanzregelungen der [TA Luft 2021].

Von Gesundheitsgefährdungen durch Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) oder erheblichen Belästigungen durch Staubniederschlag, hervorgerufen durch den Betrieb der geplanten Mastanlage, ist damit nicht auszugehen.

Die grafischen Ergebnisdarstellungen können in [dem angehängten vollständigen Gutachten] eingesehen werden.

Bioaerosole

Eine allgemeine Prüfung hat ergeben, dass es aufgrund des geplanten Einbaus zertifizierter Abluftreinigungsanlagen keine hinreichenden Anhaltspunkte auf eine mögliche schädliche Umwelteinwirkung durch das geplante Stallbauvorhaben gibt.

Hinweise auf eine durch das Bauvorhaben entstehende mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosole liegen daher nicht vor. Auf ein Sachverständigen Gutachten zu den Bioaerosolemissionen und -immissionen kann daher verzichtet werden.

Berücksichtigte Rahmenbedingungen

Die Untersuchungsergebnisse gelten unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Einbau von Abluftreinigungsanlagen mit Minderungsgraden von $\geq 70\%$ für Ammoniak und $\geq 70\%$ für Staub (Gesamtstaub, PM-10, PM-2,5), Anlagenauslegung auf mind. 70 % der Sommerlufrate,
- Kaminhöhen sämtlicher Abluftkamine 11,0 m über Grund,
- Mindestaustrittsgeschwindigkeit an den Kaminmündungen: der 7 m/s bei Kamin-durchmessern von $\geq 1,09$ m,
- keine Zwischenlagerung von Festmist am Anlagenstandort.

Das vollständige Gutachten (Immissionsschutz-Gutachten Nr. I04136021-1 von Normec uppenkamp GmbH 15.06.2022) befindet sich im Anhang.

Da im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung eine weitere Bauvoranfrage eingegangen ist, wurde hierzu eine Überprüfung des bestehenden Immissionsschutzgutachtens durch die Normec uppenkamp GmbH vorgenommen und eine Stellungnahme zum neuen Sachverhalt abgegeben.

Vorhabenbeschreibung und Ermittlung der Emissionen

Die Bauvoranfrage für die Errichtung einer Hofstelle auf dem Grundstück Gemarkung Alte Piccardie, Flur 5, Flurstück 77/4 sieht in zwei Bauabschnitten die Errichtung von Ställen für insgesamt 520 Kuhplätze sowie 60 Kälberplätze vor. Zudem ist die Errichtung einer Fahrsilanlage mit bis zu fünf Fahrsilplatten sowie zwei Güllehochbehältern vorgesehen.

Ergebnis und Beurteilung

Durch das Ausbreitungsmodell AUSTAL berechnet sich unter Einbeziehung der Erweiterungsplanungen bei den Betrieben VB6 + VB7 sowie der inzwischen umgesetzten Planung eines Legehennenstalles (VB27) für die schutzbedürftige Wohnnutzung innerhalb des Beurteilungsgebietes eine Geruchsstundenhäufigkeit in Höhe von 25 %.

Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 20 % (Regelfall) bis 25 % (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen.

Gemäß [LAIS Kommentar Anh7] kann im Einzelfall ein Immissionswert von 25% begründet werden, wenn:

- ein Immissionsort von einer Vielzahl von Tierhaltungsbetrieben umgeben ist, so dass diese das Gebiet eindeutig prägen
- ein Immissionsort, der zusammen mit einer Tierhaltungsanlage gemeinsam mit anderen Tierhaltern, die sich gegenseitig mit Gerüchen beaufschlagen, ausgesiedelt wurde.

Bei dem hier zu betrachtenden maßgeblichen Immissionsort innerhalb des Beurteilungsgebietes der geplanten Mastanlage handelt es sich um eine einzelne Wohnnutzung innerhalb eines deutlich ländlich geprägten Gebietes mit einer Vielzahl von vorwiegend aktiven Tierhaltungsanlagen. Geruchsimmissionen durch Tierhaltungsanlagen sind aufgrund der langjährigen vorhandenen Strukturen als ortsüblich anzusehen. Nach Angaben des Vorhabenträgers handelt es sich bei dem Wohnhaus um eine ehemalige Heuermannsstelle, die zu einem in südlicher Richtung gelegenen Tierhaltungsbetrieb gehörte. Das kleine Nebengebäude war ein Schweinestall und das Haupthaus ein Wohnhaus mit angegliedertem Wirtschaftsteil für Kühe.

Aufgrund der Historie der Wohnnutzung sowie der Lage innerhalb des deutlich ländlich geprägten Gebietes ist daher im vorliegenden Fall unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles ein Immissionswert von 25 % als zulässig anzusehen.

Die ermittelte Gesamtbelastung überschreitet somit auch unter Berücksichtigung von Erweiterungsoptionen der Vorbelastungsanlagen weiterhin nicht den hier anzusetzenden Immissionswert von bis zu 25 % (begründete Ausnahme) gemäß Anhang / Ta Luft 2021 für Wohnhäuser im ländlich geprägten Außenbereich. Das geplante Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb der beiden Hähnchenmastställe schränkt folglich die Entwicklung der umliegenden Betriebe nicht unzulässig ein.

Die vollständige Stellungnahme („Ergänzung der Immissionsprognose Nr. I04136021-1 vom 15. Juni 2022“ Normec uppenkamp GmbH 13.07.2023) befindet sich im Anhang.

Geruchsimmissionen Gülleausbringung

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Gülle und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z.B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

6.2.2 Schallimmissionen

„Für die Genehmigung der geplanten Anlage ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb der Anlage die schalltechnischen Anforderungen der TA [Lärm] einhält. Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Da als schallkritische Beurteilungszeit der Nachtzeitraum während des Ausstallens der Hähnchen anzusehen ist, war es ausreichend, die Beurteilung auf diesen Zeitraum abzustellen. [...]

Die schaltechnischen Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den untersuchten Immissionsorten unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen dabei mindestens 6 dB.

Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit um mindestens 6 dB wurde nach Ziffer 3.2.1 der [TA Lärm] auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte in der Nacht um mehr als 20 dB überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der [TA Lärm] werden somit ebenfalls eingehalten.

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich sind. (uppenkamp&partner 2021)

Das vollständige Gutachten (Nr. I05143120-1, uppenkamp&partner 2021) befindet sich im Anhang.

Da das Wohnhaus Dwarsdiek 3 als „Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage)“ Bestandteil der Gesamtanlage ist, bleibt dieses unberücksichtigt.

6.3 Belange der Landwirtschaft

Da ein neues Vorhaben für die Tierhaltung im Plangebiet durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierhaltung vorbereitet wird, werden die Belange der Landwirtschaft durch diese Bauleitplanung insbesondere beachtet.

Wirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe sind im Immissionsschutz-Gutachten (Normec uppenkamp 2022) berücksichtigt worden und somit in die Planung eingeflossen.

6.4 Belange der Infrastrukturversorgung

Im Rahmen dieser Bauleitplanung werden zwei Sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ (SO1) und „Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage)“ (SO2) festgesetzt. Die dadurch zu erwartende Infrastrukturnachfrage kann durch die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde Osterwald gedeckt werden bzw. deren Auslastung wird verbessert.

6.5 Belange des Verkehrs

6.5.1 Äußere Erschließung, Auswirkungen auf vorhandene Straßen

Die äußere Erschließung erfolgt über einen Privatweg, der an die K4 („Alte Piccardie“) anschließt. Über die K4 gelangt man im Weiteren an die östlich verlaufende Kreisstraße 13

(Füchtenfelder Straße)/Kreisstraße 4 (Alte Piccardie) und die nördlich verlaufende Kreisstraße 19 (Westende).



Abbildung 8: Äußere Erschließung des Planungsgebiets (Privatweg rot, Kreisstraßen orange)

6.5.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über betriebseigene Zufahrten und Flächen, die für den entsprechenden landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut sind und über eine bereits vorhandene Grabenquerung am „Dwarsdiek“ an den Privatweg des Antragstellers angeschlossen werden.

6.6 Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. In den angrenzenden Straßen sind ausreichende und geeignete Trassen für die Unterbringung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Die Erschließungsträger werden, wenn notwendig, frühzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebiets benachrichtigt. Weiterhin können notwendige Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation) relativ einfach von der nahen Hofanlage bis zum geplanten Standort der Hähnchenmastställe verlängert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabentiefe von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils 0,3 m.

Im Bereich der erdverlegten Versorgungsleitungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ hingewiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungsleitungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und den Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit dem Rohrnetzbüro unter Tel. 05941 606-17 (Stadtwerke Neuenhaus/Abwasser- und Abwasserzweckverband) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

6.6.1 Trinkwasserversorgung

Für die Trinkwasserversorgung ist der Wasser- und Abwasser-Zweckverband Niedergrafschaft (WAZ) mit Sitz in Neuenhaus zuständig. Der Anschluss des Plangebietes kann durch Verlängerung bzw. Ausbau der Leitungen aus dem Ortsnetz Osterwald erfolgen.

6.6.2 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Für das Vorhaben ist eine Löschwasserversorgung in Höhe von 96 m³/h vorzuhalten. Das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasser- und Abwasser-Zweckverband Niedergrafschaft (WAZ) ist nicht für die Versorgung mit Löschwasser ausgelegt. Somit wird die Löschwasserversorgung nicht durch die WAZ gewährleistet. Im Bedarfsfall können die vorhandenen Hydranten von der zuständigen Feuerwehr, unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" genutzt werden. Die Trinkwasserversorgung muss jedoch gewährleistet bleiben und es dürfen keine Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden eingegangen werden.

Das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasser- und Abwasser- Zweckverband Niedergrafschaft ist nicht für die Versorgung mit Löschwasser ausgelegt. Somit wird die Löschwasserversorgung nicht durch den WAZ gewährleistet. Im Bedarfsfall können die geplanten Hydranten von der zuständigen Feuerwehr, unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die örtliche Trinkwasserversorgung, Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ und die seit Juli verabschiedete Norm DIN 14346, „Feuerwehrwesen- Mobile Systemtrenner 8-FW“ genutzt werden. Die Trinkwasserversorgung muss jedoch gewährleistet bleiben und es dürfen keine Risiken (z. B. Druckerhöhungspumpen etc.), die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden eingegangen werden.

Die Löschwasserversorgung wird zusätzlich durch geeignete Löschwasserentnahmestellen in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr und der Unteren Brandschutzbehörde sichergestellt (z.B. Nutzung von Regenrückhaltebecken, Nutzung vorhandener Grundwasserbrunnen, Pendelverkehr zwischen Brandstelle und Coevorden-Piccardie-Kanal u.ä.). Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister und der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ des Landkreises Grafschaft Bentheim umgesetzt. Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung des Plangebietes in

Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt. Konkret ist bereits die Herstellung eines Löschbrunnens am nördlichen Rand des ländlichen Weges „Dwarsdiek“ vorgesehen.

6.6.3 Elektrizitätsversorgung

Die Versorgung mit Elektrizität ist über das Netz der zuständigen Energieversorgung sichergestellt.

6.6.4 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch das zuständige Telekommunikationsunternehmen.

6.6.5 Schmutzwasserbeseitigung

Anfallende Abwässer sollen nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden. Das Reinigungswasser aus der Stallanlage wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in die abflusslose Sammelgrube. Das belastete Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen. Für das Sonstige Sondergebiet SO2 wird ein Dreikammersystem zur Abwasserbehandlung installiert.

6.6.6 Oberflächenentwässerung/Oberflächengewässer

Die Entwässerungsplanung sieht für das Vorhaben die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser vor. Die Möglichkeit zur Durchführung einer Versickerung wurde vorab durch eine Baugrunduntersuchung geprüft. Aus der durchgeführten Baugrunduntersuchung vom 23.09.22 bzw. 26.09.22 liegen detaillierte Kenntnisse über den Untergrund innerhalb des Plangebietes vor. Hierzu wurden sechs Rammkernsondierungen bis auf eine Tiefe von 5 m unter GOK durchgeführt. Im Zuge der durchgeführten Sondierungen wurde humoser Oberboden aus humosem, mittelsandigem Feinsand bis zu einer Tiefe von 0,55 m unter GOK erbohrt. Unterhalb des humosen Oberbodens wurden an allen Aufschlusspunkten bis zur jeweiligen Aufschlussendtiefe von 5 m unter GOK stark mittelsandige bis mittel sandige Feinsande erbohrt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (kf-wert) des anstehenden Bodens wurde am Standort der Rammkernsondierungen RKS 1 über einen Versickerungsversuch im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Der aus den Messwerten abgeleitete Durchlässigkeitsbeiwert beträgt $4,4 \times 10^{-5}$ m/s und kann für die Bemessung von Versickerungsanlagen angesetzt werden. Die anstehenden oberflächennahen Böden sind somit für eine Versickerung geeignet.

Aus der vorliegenden Baugrunduntersuchung liegen weiterhin Kenntnisse zum Grundwasser im betrachteten Plangebiet vor. Der in den Bohrlöchern der Rammkernsondierungen gemessene Grundwasserspiegel liegt rund 1,20 m unter GOK. Unter Beachtung der geplanten Ausbauhöhen ist eine Versickerung über flache Versickerungsmulden möglich (Lindschulte 2022).

Bis auf das örtliche Grabensystem liegen keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich vor.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) werden beachtet. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Wasserverbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Das am südlichen Rand des Plangebietes verlaufende Gewässer II. Ordnung (Stubbenbrockbecke) liegt in der Unterhaltungspflicht des Vechteverband. Die Zuständigkeit zum Gewässer ist weiterhin sicherzustellen, um die Unterhaltung nicht zu beeinträchtigen. Um eine hydraulische Mehrbelastung des Gewässers vorzubeugen, sind entsprechende Regenrückhaltemaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorzusehen.

Im Geltungsbereich ist *unter Beachtung der geplanten Ausbauhöhen eine Versicherung über flache Versickerungsmulden möglich* (Lindschulte 2022).

Abfallentsorgung

Die Kadaver werden in einer Kadaverbox bis zum Abtransport durch den Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß zwischengelagert. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Grafschaft Bentheim. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Grafschaft Bentheim.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

6.7 Belange des Denkmalschutzes

Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde bekannt. Zudem wurde das Gelände laut digitaler Bodenkarte bereits tiefgepflügt. Dabei dürften eventuell hier im Boden vorhandene archäologische Funde und Befunde weitgehend zerstört worden sein.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

6.8 Erdölfeld „Georgsdorf“

Gemäß dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus liegt der Geltungsbereich am nördlichen Rand des Erdölfeldes „Georgsdorf“.

6.9 Leitungen

Südlich des Geltungsbereiches verläuft parallel zum ländlichen Weg „Dwarsdiek“ eine Erdölfernleitung. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs freizuhalten. Im Vorfeld von Arbeiten im Nahbereich der Erdölleitung ist der Leitungsträger hierüber zu informieren. Die Leitungsschutzanweisungen sind zwingend zu beachten. Betreiber der Leitungen ist die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover.

6.10 Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Der Beitrag der Bauleitplanung zum Umwelt- und Naturschutz erfolgt damit auch für die Ziele des globalen Klimaschutzes. Dies verbessert die Möglichkeiten von Gemeinden und Vorhabenträger, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung zu gewichten. Ferner wurde den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt sowie auch durch die Novellierung 2013 inhaltlich gestärkt.

Beachtlich ist insbesondere die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Seit der BauGB-Novelle 2011 können im Bebauungsplan beispielsweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB explizit Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, festgesetzt werden. Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ist weiterhin verdeutlicht worden, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sein können. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) ist am 1. November 2020 außer Kraft getreten und wurde durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ersetzt. Im Zuge der

Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen und die Nutzung von regenerativer Energie zum Beheizen der Tierhaltungsanlage ist grundsätzlich möglich.

6.11 Belange der Bundeswehr

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in unmittelbarer Nähe zum Luft- und Bodenschießplatz Nordhorn Range.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, muss umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion (RD) Hameln-Hannover des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) benachrichtigt werden.

6.12 Belange des Bodenschutz

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

Im Plangebiet kommt als Bodentyp „Mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley“ vor. Beim Bodentyp Gley handelt es sich um einen Grundwasserboden (semiterrestrischer Boden). Der Unterschied zu Mooren besteht in der geringen Torfmächtigkeit (>30 % organische Substanz) Moorgleye besitzen charakteristische Horizontmerkmale, welche durch den Grundwassereinfluss geprägt wurden. Im Weiteren handelt es sich um Tiefenumbruchböden.

Suchräume für Schutzwürdige Böden werden innerhalb des Datenservers dargestellt. Diese weisen eine äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit auf (BFR 5).

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden ergänzend einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen ergänzt. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

7 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

7.1 Zeichnerische Festsetzungen

Die Begründungen zu den einzelnen Festsetzungen ergeben sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen.

7.1.1 Art der baulichen Nutzung

Um für den tierhaltenden Betrieb einen entwicklungsfähigen Standort zu schaffen, wird die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung SO1 „Tierhaltungsanlage“ sowie SO2 „Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage)“ gem. § 11 BauNVO für städtebaulich vertretbar angesehen (vgl. *OVG Niedersachsen, Urteil vom 13.05.2022 - 1 KN 85/20*).

7.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll sich die Vorhabenplanung gestalterisch angemessen in die ländliche Umgebung einfügen und in der Ausnutzbarkeit effektiv entwickelt werden. Für das Plangebiet wird, um eine funktionsgerechte Bebauung des Grundstückes zu ermöglichen, auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes eine Grundfläche von 8.700 m² festgesetzt. Gemäß der Auflistung im Vorhaben- und Erschließungsplan werden insgesamt 8.700 m² als max. Grundfläche berechnet. Somit ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO für das SO1 „Tierhaltungsanlage“ nicht zulässig. Die maximale Firsthöhe (FH) wird mit 9,0 m (25,5 m NHN) festgesetzt. Für das SO2 „Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage)“ wird

eine Grundfläche von 450 m² definiert. Des Weiteren wird die maximale Firsthöhe (FH) mit 6,5 m (23 m NHN) festgesetzt.

Die Gemeinde Osterwald kann in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde im Bedarfsfall für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Abluftreinigung, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe um 6,0 m zulassen.

7.1.3 Baugrenze/Bauweise

Durch die Festsetzung der Baugrenzen auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden. Andererseits wurden die überbaubaren Grundstücksflächen so bemessen, dass eine möglichst hohe Ausnutzung unter Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den Grundstücksgrenzen möglich ist.

Die abweichende Bauweise (a) ermöglicht innerhalb des SO1 im Zusammenhang mit zusammenhängenden überbaubaren Grundstücksflächen die Realisierung von funktionsgerechten Anlagen. Die Gebäude dürfen eine Länge von 50,0 m überschreiten. Zu den Grundstücksgrenzen gelten die Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Für das SO2 „Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage)“ wird die Errichtung eines Einzelhauses, die offene Bauweise sowie max. ein Vollgeschoss festgesetzt.

7.1.4 Private Grünflächen bzw. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Eingrünung und Einbindung der Tierhaltungsanlage in das Landschaftsbild sowie zur Kompensation des Eingriffs werden die vorgesehenen Pflanzflächen mit einer Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Es dürfen ausschließlich heimische standortgerechte Laubgehölze verwendet werden. Die Mindestbreite der Eingrünung wird auf 10,0 m festgesetzt. Gemäß 7.2.3.1 sind nur Gehölze zulässig, die das Gebäude eingrünen, die Funktion der Abluftfilter jedoch nicht erheblich beeinträchtigen („niedrig“ wachsende Gehölze“). Die Erdölferrnleitung nebst Schutzstreifen wird von dieser Bepflanzung freigehalten (siehe Kapitel 8.5).

7.1.5 Einzelbäume

Innerhalb des SO2 werden die dort stehenden und das Landschaftsbild prägenden Einzelbäume als „Erhalt“ festgesetzt.

7.1.6 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Die südlich des Geltungsbereiches verlaufende anscheidende Erdölferrnleitung wird nachrichtlich als unterirdische Hauptversorgungsleitung aufgenommen. Die Schutzanweisungen des Leitungsträgers sind zu berücksichtigen.

7.1.7 Verkehrsfläche

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt zur Gemeindestraße „Dwarsdiek“. Es werden keine Verkehrsflächen festgesetzt. Die äußere Erschließung erfolgt über einen Privatweg, der an die K4 („Alte Piccardie“) anschließt. Über die K4 gelangt man im Weiteren an die östlich verlaufende Kreisstraße 13 (Füchtenfelder Straße) / Kreis-

straße 4 (Alte Piccardie) und die nördlich verlaufende Kreisstraße 19 (Westende). (vgl. Kapitel 6.5.1)

7.2 Textliche Festsetzungen

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom _____._____ verpflichtet.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und umfasst folgende Unterlagen:

- Blatt 1 Werkslageplan Hähnchenmastställe
- Blatt 2 Grundriss Hähnchenmastställe
- Blatt 3 Schnitte, Ansichten Hähnchenmastställe

7.2.1 Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Tierhaltung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

Auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplans ergeben sich nachfolgende Zulässigkeiten.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO1 mit der Zweckbestimmung "Tierhaltung" sind folgende Vorhaben zulässig:

- 2 Hähnchenmastställe mit je 42.490 Tierplätzen
- 2 Abluftreinigungsanlagen
- ein ASL-Lagertank (Ammoniumsulfat-Lösung)
- 4 Futtermittelsilos
- eine Sammelgrube für Löschwasser, Reinigungswasser und Schmutzwasser
- sowie die zugehörige Infrastruktur (Wege, Leitungen, Einzäunung etc.)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO2 mit der Zweckbestimmung "Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage)" sind folgende Vorhaben zulässig:

- Mitarbeiterwohnhaus
- Nebenanlagen

Für den Mitarbeiter liegt bis zur Inbetriebnahme der Tierhaltungsanlage ein Mitarbeitervertrag vor.

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO

Die maximale Firsthöhe (FH) über Oberkante der am nächsten verlaufenden Erschließungsstraße ist innerhalb des SO1 mit 6,5 m (23,0 m NHN) und innerhalb der SO2 mit 9,0 m (25,5 m NHN) festgesetzt.

Die Gemeinde Osterwald kann in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde im Bedarfsfall für einzelne, funktionsbedingte Anlagen innerhalb des SO1 (z.B. Klimatechnik, Abluftreini-

gung, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe um 6,0 m zulassen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist innerhalb des SO1 nicht zulässig.

7.2.2 Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Gebäude im sonstigen Sondergebiet (SO1) dürfen eine Länge von 50,0 m überschreiten. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

7.2.3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7.2.3.1 Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die Baumarten in der Mitte der Pflanzfläche anzuordnen.

Pflanzliste:

Baumarten:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20%
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	30%
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	15%

Straucharten:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>	10%
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	10%
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	5%
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	5%
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	5%

Pflanzmaterial: 2 x verschult,
Größe 80- 120 cm

Pflanzdurchführung:

Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.
Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig)

Pflege:

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

7.2.3.2 Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu

mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Die Überprüfung und anschließende Freigabe für die Baufeldfreimachung sollte in Abstimmung mit der UNB erfolgen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V3: Aus Gründen des Artenschutzes sind für Außenbeleuchtungen abgeschirmte, nach unten abstrahlende Leuchtmittel zu verwenden. Weitere Informationen bietet Anhang 1 der Leitlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

7.2.4 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Das auf der Vorhabensfläche anfallende als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie Zu- und Abfahrten ist wie folgt zu entwässern:

Die Entwässerungsplanung sieht für das Vorhaben die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser vor. Die Möglichkeit zur Durchführung einer Versickerung wurde vorab durch eine Baugrunduntersuchung geprüft. Aus der durchgeführten Baugrunduntersuchung vom 23.09.22 bzw. 26.09.22 liegen detaillierte Kenntnisse über den Untergrund innerhalb des Plangebietes vor. Hierzu wurden sechs Rammkernsondierungen bis auf eine Tiefe von 5 m unter GOK durchgeführt. Im Zuge der durchgeführten Sondierungen wurde humoser Oberboden aus humosem, mittelsandigem Feinsand bis zu einer Tiefe von 0,55 m unter GOK erbohrt. Unterhalb des humosen Oberbodens wurden an allen Aufschlusspunkten bis zur jeweiligen Aufschlussendtiefe von 5 m unter GOK stark mittelsandige bis mittel sandige Feinsande erbohrt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (kf-wert) des anstehenden Bodens wurde am Standort der Rammkernsondierungen RKS 1 über einen Versickerungsversuch im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Der aus den Messwerten abgeleitete Durchlässigkeitsbeiwert beträgt $4,4 \times 10^{-5}$ m/s und kann für die Bemessung von Versickerungsanlagen angesetzt werden. Die anstehenden oberflächennahen Böden sind somit für eine Versickerung geeignet.

Aus der vorliegenden Baugrunduntersuchung liegen weiterhin Kenntnisse zum Grundwasser im betrachteten Plangebiet vor. Der in den Bohrlöchern der Rammkernsondierungen gemessene Grundwasserspiegel liegt rund 1,20 m unter GOK. Unter Beachtung der geplanten Ausbauhöhen ist eine Versickerung über flache Versickerungsmulden möglich (Lindschulte 2022).

8 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

8.1 Dachform und -neigung

Innerhalb des SO1 sind die Hauptdächer als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 12° und 16° auszubilden. Für Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch abweichende Dachneigungen oder Flachdächer zulässig.

8.2 Farbe Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung innerhalb des SO1 sind die gedeckten Farben rot-braun oder moosgrün zu verwenden.

8.3 Farbe Außenwandflächen

Für die Außenwandflächen innerhalb des SO1 sind die gedeckten Farben rot-braun oder moosgrün zu verwenden.

8.4 Dachgestaltung

Auf Dächern ist die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

9 HINWEISE

9.1 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim ist telefonisch erreichbar unter 05921/963514.

9.2 Altlasten

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim) unverzüglich zu informieren.

9.3 Landkampfmittel

Landkampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Poli-

zeidiensstelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Grafschaft Bentheim oder der Kampfmitelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

9.4 Versorgungsleitungen

Alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei Tiefbauarbeiten ist auf evtl. vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.

9.5 Zugrunde liegende Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Samtgemeinde Neuhaus, *Veldhausener Str. 26*, 49828 Neuenhaus, während der Dienstzeit eingesehen werden.

10 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Den Ausführungen dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

TEIL II: UMWELTBERICHT

11 EINLEITUNG

11.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele dieser Bauleitplanung (Anlage 1 Ziff 1a & b zum BauGB)

11.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Osterwald, südwestlich der Ortslage Georgsdorf und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus wird im Parallelverfahren eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt rund 2,2 ha, in nördlicher Richtung befindet sich in ca. 1,0 km Entfernung der Coevorden-Piccardie-Kanal und in ca. 1,0 km südlicher Richtung befindet sich die Siedlung „Alte Piccardie“. In alle Himmelsrichtungen schließen sich Ackerflächen an, südlich grenzt der „Dwarsdiek“ an das Plangebiet. Es handelt sich um eine Betriebseinheit. Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, so dass der Biotoptyp Acker (A) herausgestellt wird. Der „Dwarsdiek“ ist eine schlecht ausgebaute ländliche Wegeverbindung (OVW) zwischen der Kreisstraße 4 und der Gemeindestraße „Zum Sternbusch“. Daher erfolgt die Erschließung zunächst über einen nach Süden führenden Privatweg, der sich im Eigentum des Antragstellers befindet, um dann an die K4 („Alte Piccardie“) anzuschließen. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wertvolle Ackerfläche (A) und bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Durch den Anschluss, den „Dwarsdiek“ querend, über die eigene Hofstelle an die K4 ist auch die überörtliche Erschließung gesichert.

11.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung beinhaltet diese Bauleitplanung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung SO1 „Tierhaltungsanlage“ sowie SO2 „Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage)“. Zukünftig sind Anlagen für die Tierhaltung zulässig. Ergänzend wurde die Eingrünungspflanzung festgesetzt.

11.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus der Eingriffsbilanzierung. Er beträgt ca. 9.150 m² bei einer Geltungsbereichsgröße von 21.898 m². Hierbei handelt es sich um den versiegelten Anteil aus dem Sonstigen Sondergebiet SO1 (8.700 m²) sowie dem Anteil der versiegelten Fläche SO2 (450 m²).

11.1.4 Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden. Diese Flächenanteile werden mit Fertigstellung der Baumaßnahme rekultiviert.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte WirkfaktorenFlächeninanspruchnahme

Durch die verbindliche Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker, dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung für die Tierhaltung und der Verkehrsflächen kann es zu einer Erhöhung durch Lieferverkehr im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen.

Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen (Tierhaltung)

Im Kapitel 12.1.1.1 Immissionen Tierhaltung wird auf die entsprechenden Immissionen eingegangen, auf das an dieser Stelle hingewiesen wird. Es wurden keine nachteiligen und erheblichen Wirkungen herausgestellt.

Schallemissionen

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung und den Verkehrsflächen zählen Schallemissionen. Der geringfügige Anstieg der Frequentierung des Plangebietes wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen (s. Kapitel 12.1.1.1).

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Planung als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau von zwei Masthähnchenställen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
	ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Entfernung von krautiger Vegetation (GI / UH/UR)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung mit zwei Masthähnchenställen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von	Tiere Pflanzen

		Lebensräumen	
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenwasserabfluss	Wasser
		ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
betriebsbedingt			
Emissionen aus der Tierhaltung	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch Staub, Ammoniak/Stickstoff	Menschen Gesundheit Luft Pflanze
		Geruch	Mensch Gesundheit Luft
Lüftungsanlagen/Filter Lieferverkehr	geringfügige Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

11.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

11.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BnatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet. Dementsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft, GIRL) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)/Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

11.2.2 Fachplanungen

Auf die Ausführungen unter Teil I (Begründung), Kapitel 2 und 3 wird verwiesen.

12 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

12.1 Beschreibung und Bewertung (Ziff. 2a der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

12.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet hat keine hohe Naherholungsbedeutung.

12.1.1.1 Geruchsimmissionen Landwirtschaft

Beschreibung und Bewertung

Immissionen „Tierhaltung“

Bezüglich der Immissionen aus der geplanten Tierhaltungsanlage wurde von Normec uppenkamp (2022) ein Immissionsschutzgutachten erstellt (Die vollständige Version befindet sich im Anhang). Es kommt zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zum Immissionsschutz ist die von einem Vorhabenträger geplante Errichtung einer Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück Gemarkung Alte Piccardie, Flur 1, Flurstücke 81/1 und 82/4 in 49828 Osterwald.

Es sind die Errichtung und der Betrieb von zwei Mastställen für jeweils 42.490 Tierplätze, die Errichtung und der Betrieb von zwei Abluftreinigungsanlagen, die Errichtung von zwei ASL-Lagerbehältern, die Aufstellung von vier Futtermittelsilos sowie die Errichtung einer Sammelgrube für Reinigungswasser und Schutzwasser vorgesehen.

Das geplante Vorhaben ist genehmigungspflichtig gemäß Anhang 1 der [4. BImSchV] Nr. 7.1.3.1 in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anlage ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeinde Osterwald bzw. durch die Samtgemeinde Neuenhaus geplant.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sowie für die Genehmigung der geplanten Anlage ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb der Anlage die Anforderungen der [TA Luft 2021] einhält. Hierzu wurde eine Immissionsprognose für die Komponenten Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) und Staubbiederschlag erstellt, in der die anlagenbezogene Gesamtzusatzbelastung sowie die Gesamtbelastung (nur

Geruch) ermittelt wurde. Zudem erfolgte eine allgemeine Prüfung gemäß [TA Luft 2021] Nr. 4.8, ob hinreichende Anhaltspunkte für eine mögliche schädliche Umweltauswirkung durch Bioaerosole vorliegen.

Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden in der Langfassung [des angehängten vollständigen Gutachten] erläutert.

Die Untersuchungen zum Immissionsschutz haben Folgendes ergeben:

Geruch

Durch das Ausbreitungsmodell [AUSTAL] wurde für die schutzbedürftige Wohnnutzung innerhalb des Beurteilungsgebietes eine Geruchsstundenhäufigkeit in Höhe von 9 % als Gesamtzusatzbelastung IGZ_b durch die geplante Hähnchenmastanlage ermittelt.

Die Gesamtzusatzbelastung überschreitet damit das Irrelevanzkriterium aus Nr. 3.3 Anhang 7 [TA Luft 2021]. Nach Nr. 4.1 [TA Luft 2021] ist damit eine Bestimmung der Immissionskenngrößen erforderlich.

Unter Einbeziehung der Vorbelastungsanlagen im genehmigten Bestand berechnet sich für die schutzbedürftige Wohnnutzung innerhalb des Beurteilungsgebietes eine Geruchsstundenhäufigkeit in Höhe von 17 % als Gesamtbelastung IG_b.

Unter optionaler Einbeziehung der Erweiterungsplanungen bei den Betrieben VB6 + VB7 sowie der Planung eines Legehennenstalles (VB27) berechnet sich für die schutzbedürftige Wohnnutzung innerhalb des Beurteilungsgebietes eine Geruchsstundenhäufigkeit in Höhe von 22 %.

Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 20 % (Regelfall) bis 25 % (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen. Gemäß [LAI Kommentar Anh7 (siehe Gutachten)] kann im Einzelfalle ein Immissionswert von 25 % begründet werden, wenn

- Ein Immissionsort von einer Vielzahl von Tierhaltungsbetrieben umgeben ist, sodass diese das Gebiet eindeutig prägen oder
- Ein Immissionsort, der zusammen mit einer Tierhaltungsanlage gemeinsam mit anderen Tierhaltern, die sich gegenseitig mit Gerüchen beaufschlagen, ausgesiedelt wurde.

Ein verminderter Schutzanspruch kann auch bei Aufgabe der eigenen Tierhaltung für längere Zeit nachwirken. Umfang und Dauer der Nachwirkungen bedarf der Bewertung im Einzelfall, wobei der Umfang der jeweiligen Tierhaltung und die damit einhergehende Geruchsbelastung ebenso Berücksichtigung finden können wie die weitere Entwicklung der Umgebung.

Bei dem hier zu betrachtenden maßgeblichen Immissionsort innerhalb des Beurteilungsgebietes der geplanten Mastanlage handelt es sich um eine einzelne Wohnnutzung innerhalb eines deutlich ländlich geprägten Gebietes mit einer Vielzahl von vorwiegend aktiven Tierhaltungsanlagen [...] Geruchsimmissionen durch Tierhaltungsanlagen sind aufgrund der langjährigen vorhandenen Strukturen als ortsüblich anzusehen.

Nach Angaben des Vorhabenträgers handelt es sich bei dem Wohnhaus um eine ehemalige Heuermannsstelle, die zu einem in südlicher Richtung gelegenen Tierhaltungsbetrieb gehör-

te. Das kleine Nebengebäude war ein Schweinestall und das Haupthaus ein Wohnhaus mit angegliedertem Wirtschaftsteil für Kühe.

Aufgrund der Historie der Wohnnutzung sowie der Lage innerhalb des ländlich geprägten Gebietes ist im vorliegenden Fall unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles ein Immissionswert von 25 % als zulässig anzusehen.

Die ermittelte Gesamtbelastung überschreitet somit auch unter Berücksichtigung von Erweiterungsoptionen der Vorbelastungsanlagen nicht den hier anzusetzenden Immissionswert von bis zu 25 % (begründete Ausnahme) gemäß Anhang 7 [TA Luft 2021] für Wohnhäuser im ländlich geprägten Außenbereich.

Ammoniak

Die Ausbreitungsrechnung mit [AUSTAL] hat gezeigt, dass sich die Isolinie der $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Konzentration (zulässige Gesamtzusatzbelastung gemäß Anhang 1 [TA Luft 2021]) für die geplante Mastanlage nicht grafisch darstellen lässt (es werden deutlich geringere Konzentrationen ausgewiesen). Umliegende Waldflächen, Biotope und FFH-Gebiete werden daher nicht tangiert.

Die grafische Ergebnisdarstellung kann in [dem angehängten vollständigen Gutachten] eingesehen werden.

Stickstoffdeposition

Die Ausbreitungsrechnung mit [AUSTAL] hat gezeigt, dass die als Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 [TA Luft 2021] heranzuziehende $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ -Isolinie der Gesamtzusatzbelastung durch die geplante Mastanlage keines der umliegenden kartierten Biotope und FFH-Gebiete tangiert.

Die als Abschneidekriterium gemäß Anhang 9 [TA Luft 2021] geltende $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ -Isolinie des Stickstoffeintrages lässt sich nicht darstellen. Umliegende Waldflächen werden daher nicht tangiert.

Aufgrund der festgestellten Stickstoffdeposition sowie der großen Entfernung zu FFH-Gebieten ist festzustellen, dass die als Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 [TA Luft 2021] heranzuziehende $0,04 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ -Isolinie der Säureäquivalente die umliegenden FFH-Gebiete nicht erreichen (ohne Abbildung) wird.

Die grafischen Ergebnisdarstellungen können in [dem angehängten vollständigen Gutachten] eingesehen werden.

Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) und Staubniederschlag

Die durch das Ausbreitungsmodell [AUSTAL] ermittelten Gesamtzusatzbelastungen durch die geplante Mastanlage an Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) und Staubniederschlag (Deposition) unterschreiten im Bereich der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen die jeweiligen Irrelevanzregelungen der [TA Luft 2021].

Von Gesundheitsgefährdungen durch Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) oder erheblichen Belästigungen durch Staubniederschlag, hervorgerufen durch den Betrieb der geplanten Mastanlage, ist damit nicht auszugehen.

Die grafischen Ergebnisdarstellungen können in [dem angehängten vollständigen Gutachten] eingesehen werden.

Bioaerosole

Eine allgemeine Prüfung hat ergeben, dass es aufgrund des geplanten Einbaus zertifizierter Abluftreinigungsanlagen keine hinreichenden Anhaltspunkte auf eine mögliche schädliche Umwelteinwirkung durch das geplante Stallbauvorhaben gibt.

Hinweise auf eine durch das Bauvorhaben entstehende mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosole liegen daher nicht vor. Auf ein Sachverständigengutachten zu den Bioaerosolemissionen und -immissionen kann daher verzichtet werden.

Berücksichtigte Rahmenbedingungen

Die Untersuchungsergebnisse gelten unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Einbau von Abluftreinigungsanlagen mit Minderungsgraden von $\geq 70\%$ für Ammoniak und $\geq 70\%$ für Staub (Gesamtstaub, PM-10, PM-2,5), Anlagenauslegung auf mind. 70 % der Sommerluft rate,
- Kaminhöhen sämtlicher Abluftkamine 11,0 m über Grund,
- Mindestaustrittsgeschwindigkeit an den Kaminmündungen: der 7 m/s bei Kamin-durchmessern von $\geq 1,09$ m,
- keine Zwischenlagerung von Festmist am Anlagenstandort.

Das vollständige Gutachten (Immissionsschutz-Gutachten Nr. I04136021-1 von Normec uppenkamp GmbH 15.06.2022) befindet sich im Anhang.

Da im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung eine weitere Bauvoranfrage eingegangen ist, wurde hierzu eine Überprüfung des bestehenden Immissionsschutzgutachtens durch die Normec uppenkamp GmbH vorgenommen und eine Stellungnahme zum neuen Sachverhalt abgegeben.

Vorhabenbeschreibung und Ermittlung der Emissionen

Die Bauvoranfrage für die Errichtung einer Hofstelle auf dem Grundstück Gemarkung Alte Piccardie, Flur 5, Flurstück 77/4 sieht in zwei Bauabschnitten die Errichtung von Ställen für insgesamt 520 Kuhplätze sowie 60 Kälberplätze vor. Zudem ist die Errichtung einer Fahrsiloanlage mit bis zu fünf Fahrsiloplaten sowie zwei Güllehochbehältern vorgesehen.

Ergebnis und Beurteilung

Durch das Ausbreitungsmodell AUSTAL berechnet sich unter Einbeziehung der Erweiterungsplanungen bei den Betrieben VB6 + VB7 sowie der inzwischen umgesetzten Planung eines Legehennenstalles (VB27) für die schutzbedürftige Wohnnutzung innerhalb des Beurteilungsgebietes eine Geruchsstundenhäufigkeit in Höhe von 25 %.

Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 20 % (Regelfall) bis 25 % (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen.

Gemäß [LAIS Kommentar Anh7] kann im Einzelfall ein Immissionswert von 25% begründet werden, wenn:

- ein Immissionsort von einer Vielzahl von Tierhaltungsbetrieben umgeben ist, so dass diese das Gebiet eindeutig prägen
- ein Immissionsort, der zusammen mit einer Tierhaltungsanlage gemeinsam mit anderen Tierhaltern, die sich gegenseitig mit Gerüchen beaufschlagen, ausgesiedelt wurde.

Bei dem hier zu betrachtenden maßgeblichen Immissionsort innerhalb des Beurteilungsgebietes der geplanten Mastanlage handelt es sich um eine einzelne Wohnnutzung innerhalb eines deutlich ländlich geprägten Gebietes mit einer Vielzahl von vorwiegend aktiven Tierhaltungsanlagen. Geruchsmissionen durch Tierhaltungsanlagen sind aufgrund der langjährigen vorhandenen Strukturen als ortsüblich anzusehen. Nach Angaben des Vorhabenträgers handelt es sich bei dem Wohnhaus um eine ehemalige Heuermannsstelle, die zu einem in südlicher Richtung gelegenen Tierhaltungsbetrieb gehörte. Das kleine Nebengebäude war ein Schweinestall und das Haupthaus ein Wohnhaus mit angegliedertem Wirtschaftsteil für Kühe.

Aufgrund der Historie der Wohnnutzung sowie der Lage innerhalb des deutlich ländlich geprägten Gebietes ist daher im vorliegenden Fall unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls ein Immissionswert von 25 % als zulässig anzusehen.

Die ermittelte Gesamtbelastung überschreitet somit auch unter Berücksichtigung von Erweiterungsoptionen der Vorbelastungsanlagen weiterhin nicht den hier anzusetzenden Immissionswert von bis zu 25 % (begründetete Ausnahme) gemäß Anhang / Ta Luft 2021 für Wohnhäuser im ländlich geprägten Außenbereich. Das geplante Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb der beiden Hähnchenmastställe schränkt folglich die Entwicklung der umliegenden Betriebe nicht unzulässig ein.

Die vollständige Stellungnahme („Ergänzung der Immissionsprognose Nr. I04136021-1 vom 15. Juni 2022“ Normec uppenkamp GmbH 13.07.2023) befindet sich im Anhang.

Geruchsmissionen „Gülleausbringung“

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

12.1.1.2 Schallimmissionen Landwirtschaft

„Für die Genehmigung der geplanten Anlage ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb der Anlage die schalltechnischen Anforderungen der TA [Lärm] einhält. Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Da als schallkritische Beurteilungszeit der Nachtzeitraum während des Ausstallens der Hähnchen anzusehen ist, war es ausreichend, die Beurteilung auf diesen Zeitraum abzustellen. [...]

Die schaltechnischen Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den untersuchten Immissionsorten unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen dabei mindestens 6 dB.

Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit um mindestens 6 dB wurde nach Ziffer 3.2.1 der [TA Lärm] auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte in der Nacht um mehr als 20 dB überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der [TA Lärm] werden somit ebenfalls eingehalten.

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich sind. (uppenkamp&partner 2021)

Das vollständige Gutachten (Nr. I05 1431 20-1, uppenkamp&partner 2021) befindet sich im Anhang.

Da das Wohnhaus Dwarsdiek 3 als Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage) Bestandteil der Gesamtanlage ist, kann das Wohnhaus unberücksichtigt bleiben.

12.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffsregelung

Beschreibung und Bewertung

Durch diese Bauleitplanung werden auf einem Ackerstandort durch diesen Bebauungsplan, auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes, die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Tierhaltungsanlagen geschaffen. Die Umweltprüfung umfasst die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der vorkommenden Biotoptypen im Geltungsbereich sowie in den angrenzenden Bereichen.

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, so dass der Biotoptyp Acker (A) herausgestellt wird. Der Dwarsdiek ist eine asphaltierte ländliche Straßenverbindung (OVS) zwischen der Kreisstraße 4 (Alte Piccardie) und der Gemeindestraße „Zum Sternbusch“, die teilweise in den Randbereichen durch Intensivgrünland (GI) und artenreichen Scherrasen (GRR) gesäumt wird. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wertvolle Ackerfläche (A) und bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

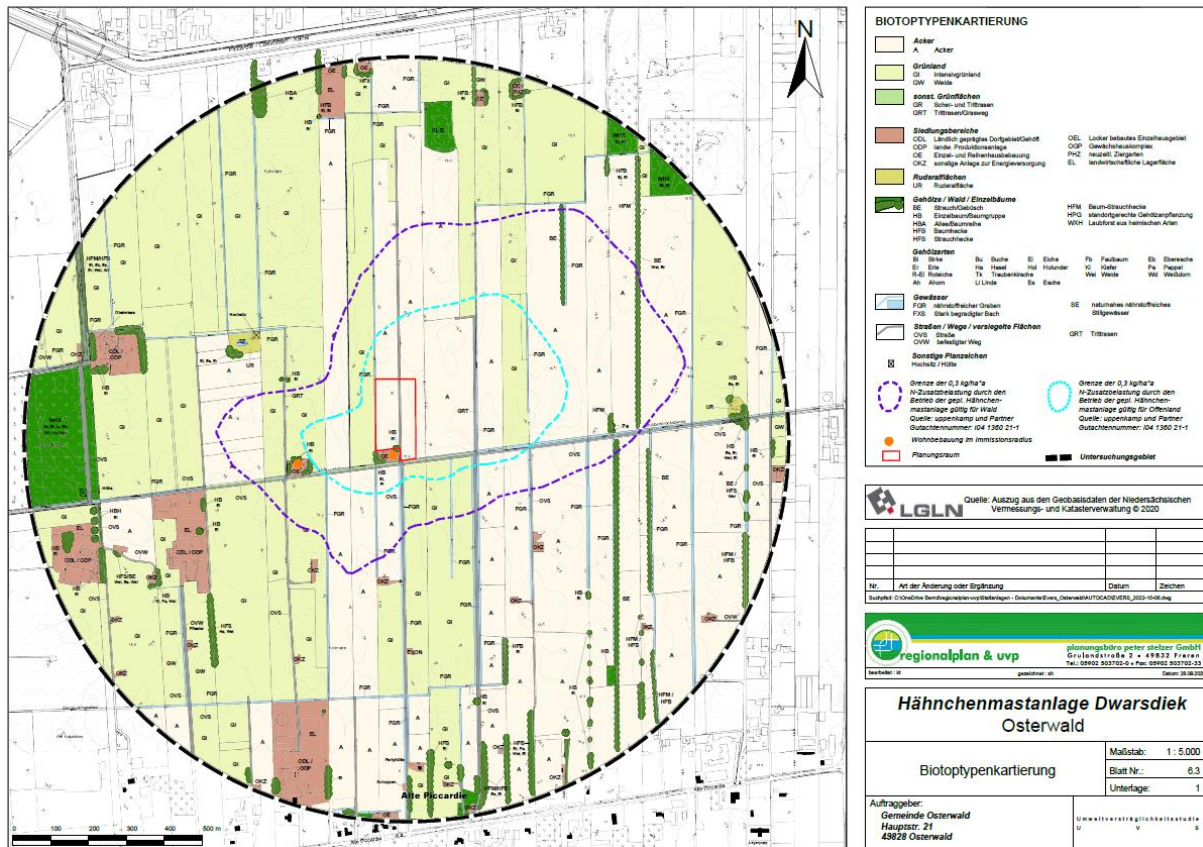


Abbildung 9: Biotoptypenkartierung mit Stickstoffbelastung (regionalplan & uvp 2022)



Abbildung 10: Stickstoffdeposition und Darstellung der umliegenden Schutzgebiete (NLWKN 2022)

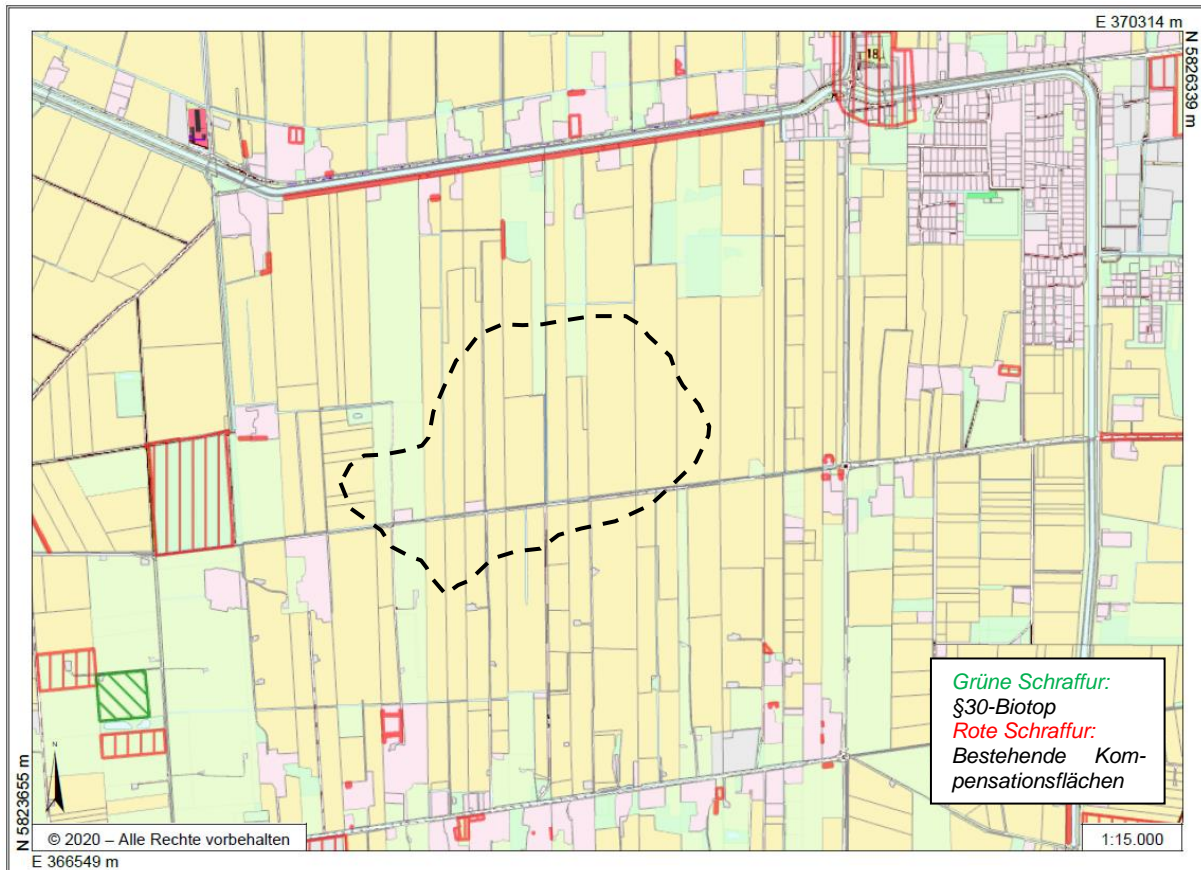


Abbildung 11: Stickstoffdeposition und angrenzende Schutzgebiete von § 30-Biotopen (Graf-schaft Bentheim 2022)

Im Plangebiet und in seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Die nächstliegenden Schutzgebiete sind das Naturschutzgebiet „Hootmanns Meer“ (NSG WE 00127) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarschen Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE3408-401), welche sich in einer Entfernung von ca. 2,3 km befinden. Zudem sind auch keine § 30-Biotope betroffen. Das nächste liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zum Gebiet der Stickstoffdeposition.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2016) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Vegetationskundliche Detailkartierungen wurden nicht durchgeführt. Es wurde des Weiteren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP siehe Anhang) durchgeführt.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden.

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für den Geltungsbereich die in der Eingriffsbilanzierung unter „Ist-Bestand“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) ermittelt. Unter „Soll-Bestand“ werden die sich aufgrund der Darstellung ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet. Für die Eingriffsbilanzierung wurden die städtebaulichen Werte aus der verbindlichen Bauleitplanung herangezogen, um eine höhere Genauigkeit zu erzielen.

Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung

<u>Ist-Bestand</u>			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Bewertung/m ²	Flächenwert (WE)
Acker (A)	18.830	1	18.830
Intensivgrünland (GI)	463	2	926
Artenreicher Scherrasen	96	1	96
Weg (OVW)	163	0	0
Halbruderale Gras- und Staudenflur	115	3	345
Wohnhaus und Nebengebäude	293	0	0
Hausgarten	1.938	2	3.876
<i>Einzelbäume Erhalt: 11 Stück</i>	-	--	-
<u>Summe</u>	<u>21.898</u>	<u>Summe</u>	<u>24.073</u>

<u>Soll-Bestand</u>			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Bewertung/m ²	Flächenwert (WE)
Sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Tierhaltungsanlage“ und „Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage)“			
versiegelte Fläche	8.700	0	0
unversiegelte Fläche	5.174	1	5.174
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gleichzeitig private Grünfläche	5.793	3	17.379
Wohnhaus und Nebengebäude inkl. Erschließung	450	0	0
Hausgarten	1.781	2	3.562
<i>Einzelbäume Erhalt: 11 Stück</i>	-	-	-
<u>Summe</u>	<u>21.898</u>	<u>Summe</u>	<u>26.115</u>

<u>Kompensationsüberschuss</u>	<u>2.042</u>
--------------------------------	--------------

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandwertes von 24.073 WE und des Planungswertes von 26.115 WE geht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 2.042 WE hervor.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich Eingriffsregelung

Da im Plangebiet ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes stattfindet, bedarf es keiner zusätzlichen extern gelegenen Ersatzfläche.

Beschreibung und Bewertung Artenschutz

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, die Bestandteil der Planunterlagen ist. Auf die darin enthaltene Beschreibung und Bewertung wird verwiesen. Durch diese wird herausgestellt, dass es zu keinen erheblichen Einwirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse kommt, wenn die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ebenfalls nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich Artenschutz

Für den Artenschutz sollten folgende Maßnahmen vorgenommen werden:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Die Überprüfung und anschließende Freigabe für die Baufeldfreimachung sollte in Abstimmung mit der UNB erfolgen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V3: Aus Gründen des Artenschutzes sind für Außenbeleuchtungen abgeschirmte, nach unten abstrahlende Leuchtmittel zu verwenden. Weitere Informationen bietet Anhang 1 der Leitlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

12.1.3 Schutzgut Fläche

Beschreibung und Bewertung

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Vorbelastung durch versiegelte Bereiche ist durch die Straße „Dwarsdiek“ und die Wirtschaftsflächen der angrenzenden Hofstelle bereits vorhanden.

Aus den beiden folgenden Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet gering ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet zwischen 0 und 5 % bewegt.

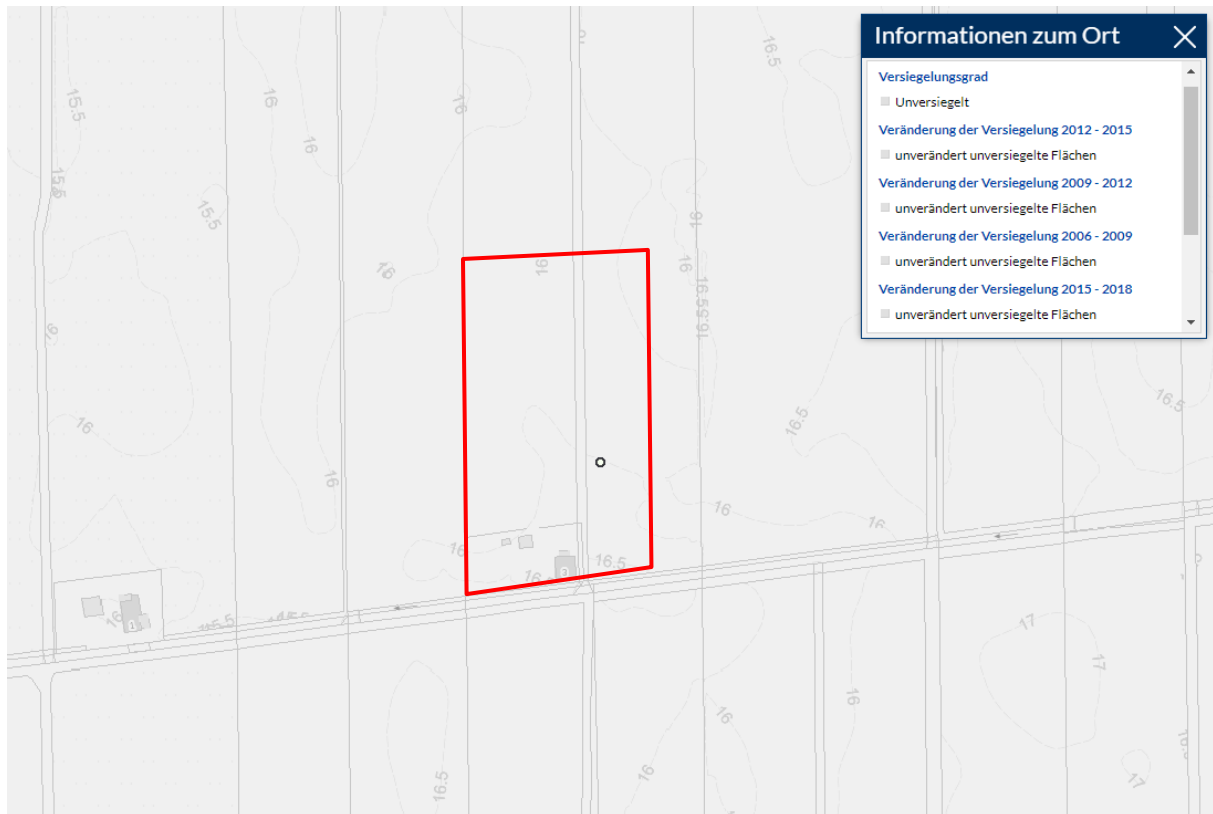


Abbildung 12: Bodenversiegelung 2015 in %, unmaßstäblich (LBEG 2021)

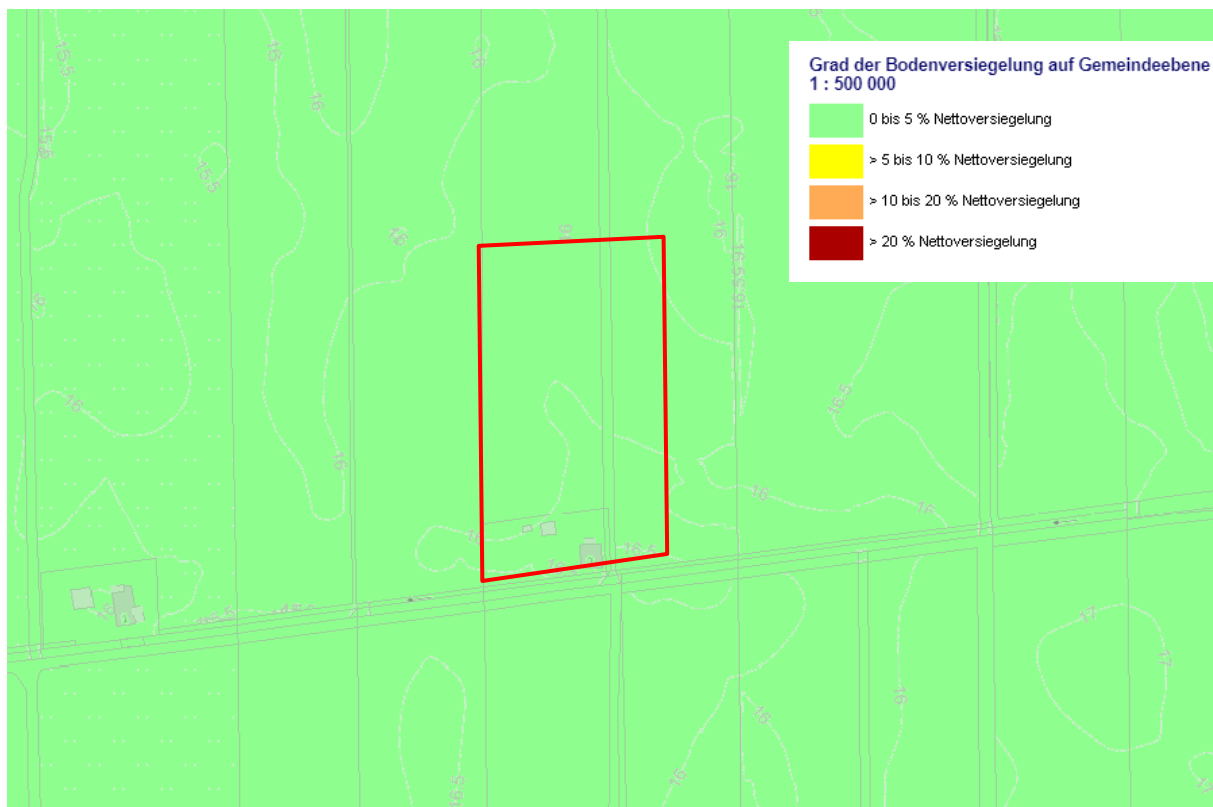


Abbildung 13: Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (LBEG 2021)

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken.

Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

Es wird mit einem Bedarf an Grund und Boden in einer Größenordnung von 8.700 m² gerechnet. Zusätzlich bestehen bereits innerhalb SO2 ein Wohnhaus sowie Nebengebäude (450 m²). Bei einer Geltungsbereichsgröße von ca. 21.898 m² verbleiben 12.748 m² Fläche, die unversiegelt bleibt.

12.1.4 Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

Im Plangebiet kommt als Bodentyp „Mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley“ vor. Beim Bodentyp Gley handelt es sich um einen Grundwasserboden (semiterrestrischer Boden). Der Unterschied zu Mooren besteht in der geringen Torfmächtigkeit (>30 % organische Substanz) Moorgleye besitzen charakteristische Horizontmerkmale, welche durch den Grundwassereinfluss geprägt wurden. Im Weiteren handelt es sich um Tiefenumbruchböden.

Suchräume für Schutzwürdige Böden werden innerhalb des Datenservers dargestellt. Diese weisen eine äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit auf (BFR 5).

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt.

Durch die Vorhabenplanung wird die Bodenoberfläche teilweise und langfristig versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen, der Standort und die Bodenfruchtbarkeit gehen verloren.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird durch diesen Bebauungsplan ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen ab. Mit den Versiegelungen, die durch die Vorhabenplanung hervorgerufen werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

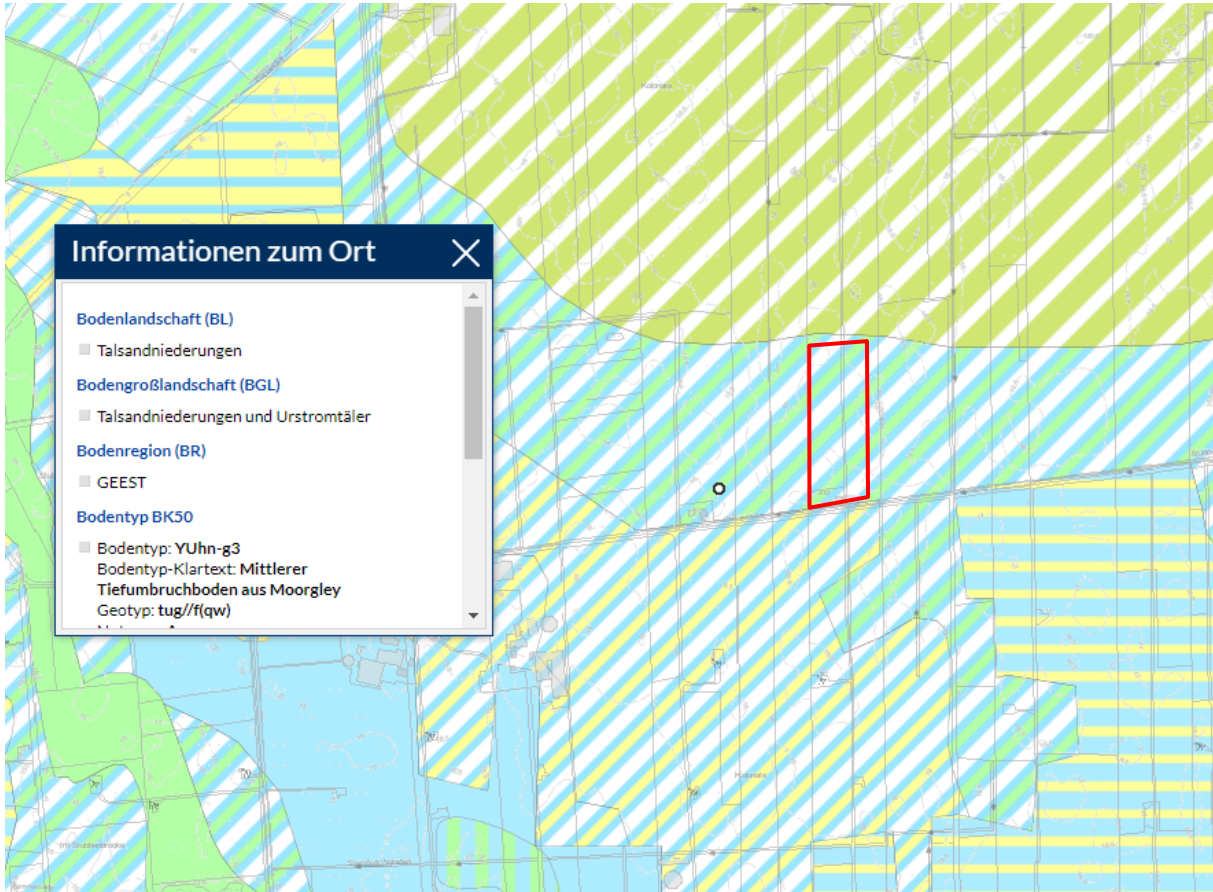


Abbildung 14: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2022)

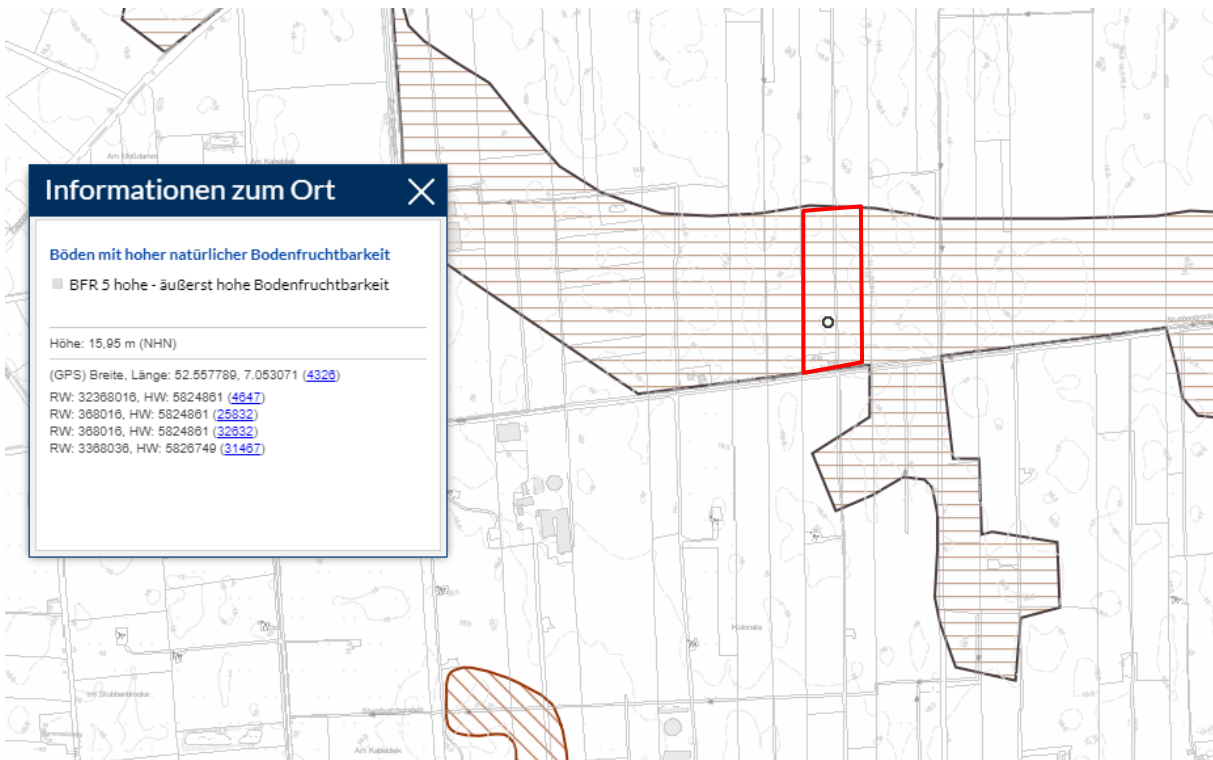


Abbildung 15: Suchräume für schutzwürdige Böden, unmaßstäblich (LBEG 2022)

Im Folgenden wird das Ergebnis des Baugrundgutachten aufgeführt:

Im Zuge der durchgeführten Sondierungen wurden Bodenschichten erschlossen, die nachfolgend beschrieben werden. Es ist zu beachten, dass die Sondierungen eine exakte Aussage über die Baugrundsichtung nur für den jeweiligen Untersuchungspunkt bieten. Schichtenfolge und Schichtmächtigkeiten können zwischen den Untersuchungspunkten abweichen.

In den Rammkernsonden RKS 1 und RKS 6 wurde humoser Oberboden aus humosem, mittelsandigem Feinsand bis zu einer Tiefe von mind. 0,35 m unter GOK (RKS 2 und RKS 3) und bis zu einer Tiefe von max. 0,55 m unter GOK (RKS 1) erbohrt. Möglicherweise handelt es sich um sog. tiefgepflügten Oberboden, welcher noch in größere Tiefe reichen kann, als er in den Aufschlussbohrungen vorgefunden wurde.

Unterhalb des humosen Oberbodens wurden an allen Aufschlusspunkten bis zur jeweiligen Aufschlussendtiefe von 5 m unter GOK stark mittelsandige bis mittelsandige Feinsande erbohrt. Diese enthalten oberflächennah z.T. vereinzelt Holzreste.

Entsprechend den ermittelten Schlagzahlen der Rammsonde weisen die durchteuften humusfreien Sande vorwiegend mitteldichte Lagerung auf (M&O Spelle 2022).

Das vollständige Baugrundgutachten befindet sich im Anhang (Nr. 5907-2022).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Es ist keine externe Kompensation notwendig.

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

12.1.5 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

12.1.5.1 Grundwasser

Beschreibung und Bewertung

Im Kartenserver des LBEG (2021) werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

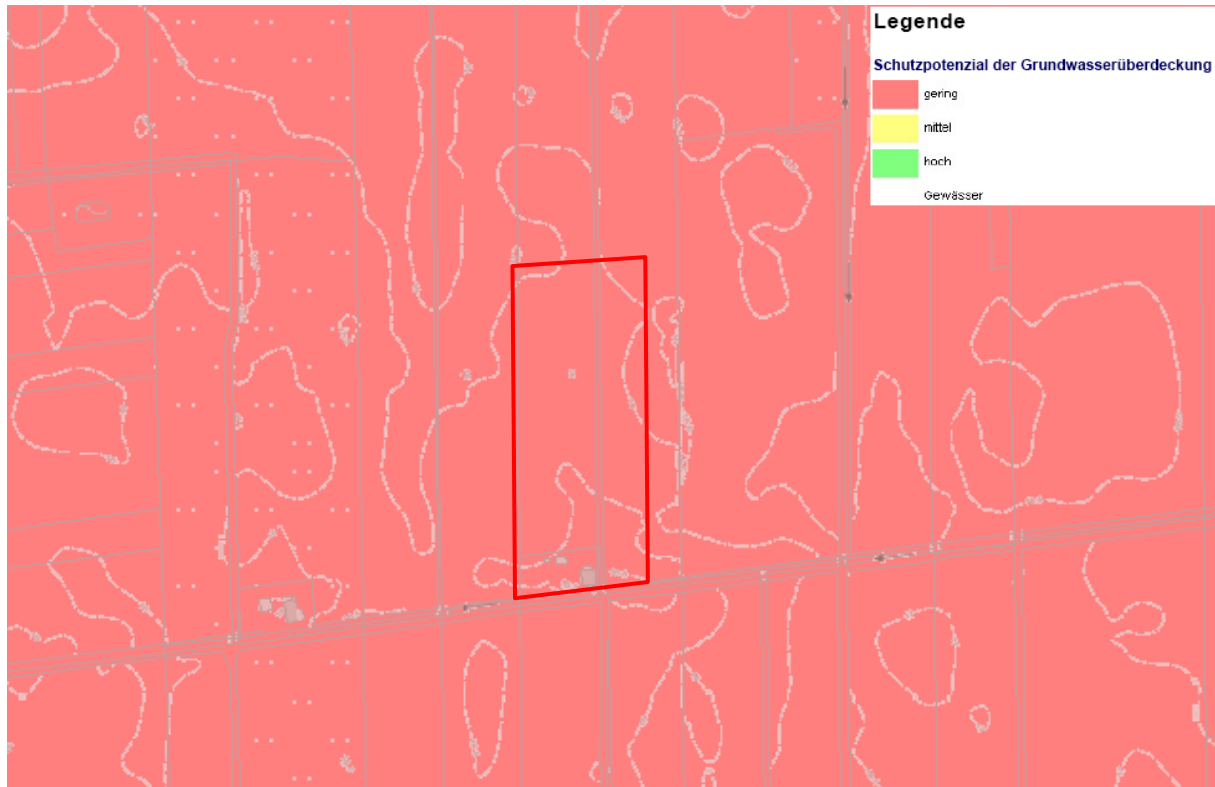


Abbildung 16: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2021)

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: gering

Lage der Grundwasseroberfläche: > 10 bis 15 m (NHN)

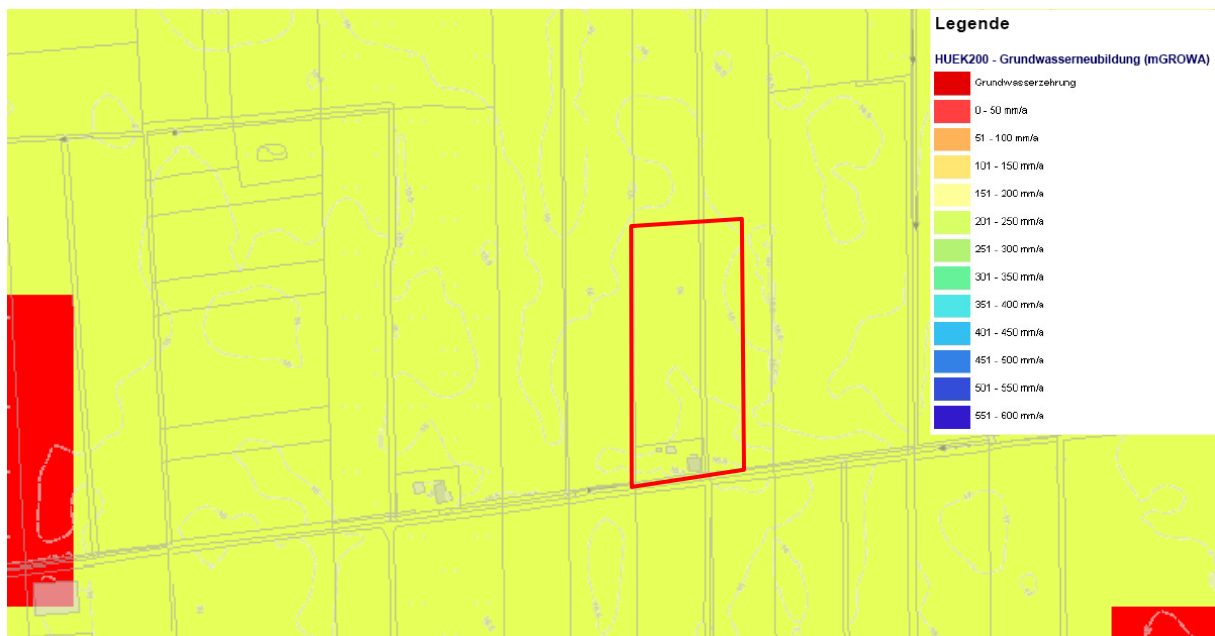


Abbildung 17: Grundwasserneubildung, unmaßstäblich (LBEG 2021)

Grundwasserneubildung: 151 – 200 mm/a

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen im Maßstab 1 : 200.000 „Grundwasser -Grundlagen-“ wird die Gefährdung des Grundwassers mit hoch eingestuft.

Der in den Bohrlöchern der Rammkernsondierungen gemessene Grundwasserspiegel (Ruhewasserstand) ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Schichtwasser wurde zum Untersuchungsdatum nicht festgestellt.

Messpunkt	Messdatum	Lage des Grundwasserspiegels	
		[m unter GOK]	[m rel. Höhe]
RKS 1	23.09.2022	1,21	-1,72
RKS 2	23.09.2022	1,21	-1,68
RKS 3	23.09.2022	1,24	-1,69
RKS 4	23.09.2022	1,20	-1,71
RKS 5	23.09.2022	1,40	-1,73
RKS 6	23.09.2022	1,16	-1,73

Infolge der jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels sind Aussagen zum maximal bzw. minimal zu erwartenden Wasserstand ausschließlich nach Langzeitmessungen in geeigneten Messstellen möglich.

Aufgrund der vorangegangenen Witterung ist zu erwarten, dass in extrem niederschlagsreichen Witterungsperioden der maximale Grundwasserhöchststand (Bemessungswasserstand) noch etwa 1 m über den gemessenen Werten, d.h. auf etwa -0,7 m rel. Höhe bezogen auf den gewählten Höhenfestpunkt, reichen kann.

Der mittlere Grundwasserhochstand (relevant zur Bemessung von Versickerungsanlagen) ist bei etwa 0,5 m über den gemessenen Werten, d.h. auf etwa 1,2 m rel. Höhe bezogen auf den gewählten Höhenfestpunkt, zu erwarten (M&O Spelle 2022).

Das vollständige Baugrundgutachten befindet sich im Anhang (Nr. 5907-2022).

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf die intensive Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gräben Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der intensiven Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bau- und Verkehrsflächen führt zu einer weiteren Verringerung der Grundwasserneubildung.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Es wird mit einem Bedarf an Grund und Boden in einer Größenordnung von ca. 8.700 m² gerechnet. Zusätzlich bestehen bereits innerhalb SO2 ein Wohnhaus sowie Nebengebäude (GR 450 m²). Bei einer Geltungsbereichsgröße von ca. 21.898 m² verbleiben 12.748 m² Fläche unversiegelt, die weiterhin einen Beitrag zur Grundwasserneubildung hat.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 12.1.2) reagiert werden.

12.1.5.2 Oberflächengewässer/anfallendes Oberflächenwasser

Beschreibung und Bewertung

Die Entwässerungsplanung sieht für das Vorhaben die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser vor. Die Möglichkeit zur Durchführung einer Versickerung wurde vorab durch eine Baugrunduntersuchung geprüft. Aus der durchgeführten Baugrunduntersuchung vom 23.09.22 bzw. 26.09.22 liegen detaillierte Kenntnisse über den Untergrund innerhalb des Plangebietes vor. Hierzu wurden sechs Rammkernsondierungen bis auf eine Tiefe von 5 m unter GOK durchgeführt. Im Zuge der durchgeführten Sondierungen wurde humoser Oberboden aus humosem, mittelsandigem Feinsand bis zu einer Tiefe von 0,55 m unter GOK erbohrt. Unterhalb des humosen Oberbodens wurden an allen Aufschlusspunkten bis zur jeweiligen Aufschlussendtiefe von 5 m unter GOK stark mittelsandige bis mittel sandige Feinsande erbohrt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -wert) des anstehenden Bodens wurde am Standort der Rammkernsondierungen RKS 1 über einen Versickerungsversuch im Bohrloch mittels Feld permeameter ermittelt. Der aus den Messwerten abgeleitete Durchlässigkeitsbeiwert beträgt $4,4 \times 10^{-5}$ m/s und kann für die Bemessung von Versickerungsanlagen angesetzt werden. Die anstehenden oberflächennahen Böden sind somit für eine Versickerung geeignet.

Aus der vorliegenden Baugrunduntersuchung liegen weiterhin Kenntnisse zum Grundwasser im betrachteten Plangebiet vor. Der in den Bohrlöchern der Rammkernsondierungen gemessene Grundwasserspiegel liegt rund 1,20 m unter GOK. Unter Beachtung der geplanten Ausbauhöhen ist eine Versickerung über flache Versickerungsmulden möglich (Lindschulte 2022).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten.

12.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung und Bewertung

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 750 - 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von rd. 200 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima/Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der Vorhabenplanung treten gegenüber dem bisherigen Zustand kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

12.1.7 Schutzgut Landschaft

Beschreibung und Bewertung

Das Kreisgebiet gehört naturräumlich größtenteils zu der Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung“ und im Nordosten zu einem kleinen Teil zur naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Innerhalb des Kreisgebiets befinden sich die naturräumlichen Haupteinheiten „Nordhorn-Bentheimer Sandgebiet“ mit dem größten Flächenanteil, im Nordwesten das „Bourtanger Moor“, im Osten das „Lingener Land“ und im äußersten Süden ein Teil des „Westmünsterlandes“. Das Kreisgebiet kann noch weiter nach seinen Naturraumeinheiten differenziert werden:

- Nordhorner Talsand-Gebiet
- Vechte-Niederung
- Uelsener Berge
- Ameloer Moore
- Lingener Land
- Bentheim-Ochtruper Land
- Haren-Hesepeler Moore

Der Norden (Niedergrafschaft) des Kreisgebiets ist einerseits geprägt durch größere Hochmoor- und Heidegebiete auf zumeist feuchten bis nassen Sand- oder Moorböden, die landwirtschaftlich genutzt werden und daher entwässert sind, oder sie befinden sich in der Abtorfung. Südlich dieser Hochmoorgebiete schließen sich Niedermoorgebiete an, die ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden. Im Süden des Kreisgebiets (Obergrafschaft) befinden sich auf tonhaltigen Böden neben geschlossenen Waldbereichen hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen. Der Westen ist geprägt durch das Hügelland der Uelsener Berge, einem kuppigen aus Sanden und Kiesen bestehenden Endmoränengebiet, das außerhalb des eigentlichen Höhenrückens intensiv zum Sand- und Kiesabbau genutzt wird.

Der Ostteil des Kreisgebiets wird durch ein Dünen-Talsandgebiet und die Hügellandschaft der Lohner Berge charakterisiert. Diese sandigen bis kiesigen Böden sind zum Teil aufgeforstet oder werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das gesamte Gebiet wird von Südosten nach Nordwesten von der Vechte-Niederung mit ihren Flussläufen durchzogen. An ihren Auenrändern kommen Flachmoore, aber auch Binnendünen und Flugsande vor.

Auch der Niederungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und besteht zu einem Großteil aus Grünland. (Teilaktualisierung Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim 2015)

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild wird mit „gering“ beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten weitgehend überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. Angrenzend zum Plangebiet sind nur noch sehr geringe Anteile von natürlich wirkenden Biotoptypen vorhanden bzw. die prägenden Biotoptypen fehlen gänzlich. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung, in diesem Falle der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung überformt bzw. vorbelastet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Das Plangebiet sollte mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen eingegrünt werden, um eine landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Stallanlage in das Landschaftsbild zu erreichen. Bestehende Einzelbäume werden festgesetzt und bleiben somit erhalten.

12.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung

Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde bekannt. Zudem wurde das Gelände laut digitaler Bodenkarte bereits tiefgepflügt. Dabei dürften

eventuell hier im Boden vorhandene archäologische Funde und Befunde weitgehend zerstört worden sein.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Bebauungsplan bzw. in der Begründung ist ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen worden.

12.2 FFH- Gebiete, EU- Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Sind nicht betroffen. Das nächste angrenzende Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE3408-401) in einer Entfernung von 2,30 km.

12.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Die Beschreibungen und Bewertung sowie ggf. erforderliche Maßnahmen sind bereits ausführlich im Kapitel 12.1.1. aufgenommen worden.

12.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die Beschreibungen und Bewertung sowie ggf. erforderliche Maßnahmen sind bereits ausführlich im Kapitel 12.1.9 aufgenommen worden.

12.5 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

12.5.1 Emissionen

Es wird durch diesen Bebauungsplan auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet (SO Tier) mit der Zweckbestimmung Tierhaltung festgesetzt, die eine Vorhabenplanung in Form von Stallbauten vorbereitet. Da bei Tierhaltungsanlagen mit Emissionen gerechnet werden muss, wurden, um diese bewerten zu können, Gutachten erstellt. Unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Maßnahmen sind keine schädlichen Emissionen zu erwarten (Normec uppenkamp 2022, uppenkamp und partner 2021).

12.5.2 Abfallbeseitigung

Die Kadaver werden in einer Kadaverbox bis zum Abtransport durch den Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß zwischengelagert. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Land-

kreises Grafschaft Bentheim. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Grafschaft Bentheim.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

12.5.3 Abwasserbeseitigung

Anfallende Abwässer sollen nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden. Das Reinigungswasser aus der Stallanlage wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in die abflusslose Sammelgrube. Das belastete Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen. Für das SO₂ wird ein Dreikammersystem zur ordnungsgemäßen Entsorgung installiert.

12.6 Erneuerbare Energien, sparsame Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Es besteht die Möglichkeit, auf den Dächern Sonnenkollektoren zu installieren. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des Wärmeschutzes beachtet werden.

12.7 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Sind nicht zu berücksichtigen.

12.8 Gebiete mit festgelegten Immissionsgrenzwerten für die Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

12.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Auf die Wechselwirkungen wurde zum Teil bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser. Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Tabelle 3: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet

Leserichtung	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	+	o	o	o	-	+	o
Pflanzen	-		+	+	o	o	o	++	o
Tiere	-	+		+	o	o	o	+	o
Boden	--	+	+		o	o	o	o	o
Wasser	--	o	o	+		o	o	o	o
Klima	-	+	+	o	o		o	+	o
Luft	-	+	+	o	o	+		+	o
Landschaft	o	++	o	o	o	+	o		+
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	+	

-- stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

12.10 Störfallschutz (§ 1 Abs.6 Nr. 7j BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht gegeben. Somit sind keine Ausweisungen auf die oben aufgeführten Schutzgüter herauszustellen. Maßnahmen zum Störfallschutz sind nicht notwendig.

12.11 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilen:

- Berücksichtigung der Eingriffsregelung,
- Berücksichtigung der Maßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP),
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Berücksichtigung der Versiegelung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Berücksichtigung der Immissionen bezogen auf die Wohnbebauung (Geruch, Staub) und Biotope (Ammoniak, Stickstoff) außerhalb des Plangebietes.

Grundsätzlich ist als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG die Standortwahl und u. a. der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie von Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften sind, hervorzuheben.

Diesem ist der Vorhabenträger gefolgt, indem er vornehmlich einen Landschaftsraum in Anspruch nimmt, der nicht durch empfindliche, ökologisch wertvolle Lebensraumstrukturen gekennzeichnet ist.

Allgemein sollten im Rahmen der Realisierung der Planung die zu den einzelnen Schutzgütern genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen beachtet werden.

12.12 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

12.12.1 *Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung*

Mit Durchführung der Planung werden Sonstige Sondergebiete SO1 „Tierhaltung“ nebst SO2 „Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage)“ durch diese Bauleitplanung vorbereitet, die auf Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ein Baurecht für ein Stallbauvorhaben schafft. Hierdurch wird die Wirtschaftlichkeit des Vorhabenträgers nachhaltig gestärkt. Gleichzeitig sind mit der Planung die unter Kapitel 12.1 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

12.12.2 *Prognose bei Nichtdurchführung der Planung*

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich, im Besonderen durch Ackerbau, darstellen. Somit würde der bisher als Acker genutzte Planbereich weiterhin mit Agrochemikalien und Düngergaben belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten.

12.13 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung (s. Kapitel 4.4) nicht in Frage. Die Vorhabenplanung nimmt einen bereits durch ein Gebäude vorbelasteten Bereich in Anspruch. Eine verkehrliche Anbindung zur Vorhabenfläche kann von Süden kommend über Flächen des Vorhabenträgers vorgenommen werden. Es wird herausgestellt, dass das geplante Vorhaben i. V. m. dem städtebaulichen Entwurfskonzept zur „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ (informelles Konzept der Samtgemeinde Neuenhaus gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) vereinbar ist.

Planinhalt

Die Gründe für die Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete SO1 „Tierhaltung“ nebst SO2 „Mitarbeiterwohnhaus (Tierhaltungsanlage)“ sind der Begründung zu entnehmen.

13 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF 3 ZUM BAUGB)

13.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Umweltbericht/Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Bio-

toptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juni 2016 (NLWKN 2016)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurden die in der saP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Basis von methodischen avifaunistischen Erfassungen durchgeführt und als Anlage den Planunterlagen beigelegt.

Immissionsschutz-Gutachten (Geruch, Staub, Ammoniak, Stickstoffdeposition), Normec uppenkamp, 2022

Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde dieses Gutachten erstellt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

13.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiteren Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

13.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Osterwald plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Hähnchenmastanlage Dwarsdiek“, um die Art der Bodennutzung der städtebaulichen Entwicklung in Osterwald anzupassen.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Osterwald, südwestlich der Ortslage Georgsdorf und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus wird im Parallelverfahren eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 21.898 m², in nördlicher Richtung befindet sich in ca. 1,0 km Entfernung der Coevorden-Piccardie-Kanal und in ca. 1,0 km südlicher Richtung befindet sich die Siedlung „Alte Piccardie“. In alle Himmelsrichtungen schließen sich Ackerflächen an, südlich grenzt der „Dwarsdiek“ an das Plangebiet. Es handelt sich um eine Betriebseinheit. Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, so dass der Biototyp Acker (A) herausgestellt wird. Der „Dwarsdiek“ ist eine schlecht ausgebaute ländliche Wegeverbindung (OVW) zwischen der Kreisstraße 4 und der Gemeindestraße „Zum Sternbusch“. Daher erfolgt die Erschließung zunächst über einen nach Süden führenden Privatweg, der sich im Eigentum des Antragstellers befindet, um dann an die K4 („Alte Piccardie“) anzuschließen. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wertvolle Ackerfläche (A) und bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Durch den Anschluss, den „Dwarsdiek“ querend, über die eigene Hofstelle an die K4 ist auch die überörtliche Erschließung gesichert.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen und
- die möglichen Immissionen aus der Tierhaltung

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

13.4 Referenzliste der Quellen

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-326, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1 1-60, Hannover

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (1998): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Grafschaft Bentheim

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2001): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Grafschaft Bentheim

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. Völlig überarbeitete Auflage

NORMEC UPPEKAMP (2022): Immissionsschutz-Gutachten. Immissionsprognose (Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Staub) für eine geplante Hähnchenmastanlage in Osterwald, Nr. I04136021-1.

REGIONALPLAN & UVP STELZER (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Neubau von zwei Masthähnchenställen mit je 42.490 Tieren, Freren.

UPPEKAMP UND PARTNER (2021): Immissionsschutz-Gutachten „Schallimmissionsprognose zum geplanten BV „Hähnchenmastanlage“ in Osterwald Nr. I05 1431 20-1.

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. **BlmSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN

14 ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN

Siehe Anlage.

15 ABWÄGUNGSERGEBNIS

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

Das Gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung.

Die Abwägungsvorgänge sind bereits ausführlich in den Teilen I und II sowie oben unter Teil III Ziff. 14 dieser Begründung dargelegt. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.

Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Unzumutbare landwirtschaftliche Immissionen aus der geplanten Tierhaltung auf die landwirtschaftlich geprägten Außenwohnbereiche bzw. das Schutzgut Mensch sind als nicht erheblich herauszustellen. Durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen wird die Eingriffsregelung beachtet. Des Weiteren stehen artenschutzrechtliche Belange bei Beachtung bzw. Einhaltung der Maßnahmen nicht entgegen.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Die Samtgemeinde Neuenhaus stellt daher insgesamt die Belange der Landwirtschaft vor die anderen Belange, so dass die vorliegende Planung durchgeführt werden kann. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.

16 VERFAHREN

Die Begründung und der Umweltbericht zum vorh. Bebauungsplan Nr. 13 „Hähnchenmastanlage Dwarsdiek“ der Gemeinde Osterwald wurden ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den ____ . ____ . ____

i.A.
(Dipl. Geogr. P. Stelzer)

im Einvernehmen mit der Gemeinde Osterwald

Osterwald, den ____ . ____ . ____

.....
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Osterwald hat am ____ . ____ . ____ den Entwurf dieser Begründung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB anerkannt.

Osterwald, den ____ . ____ . ____

.....
Bürgermeisterin

Der Entwurf dieser Begründung mit Umweltbericht hat mit dem Entwurf dieses Bebauungsplanes in der Zeit vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Osterwald, den ____ . ____ . ____

.....
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Osterwald hat diese Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am ____ . ____ . ____ beschlossen.

Osterwald, den ____ . ____ . ____

.....
Bürgermeisterin